Stargarder Zeitung

Jahrgang 79 | Sonnabend, den 17. Dezember 2016 | Ausgabe 12

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Inhaltsverzeichnis

Rathausinformationen **Seite**
- Grußwort des Bürgermeisters 3
- Einladung zum Jahresempfang 2017 4
- Schiedsstelle 4
- Bürgerfreundliche Öffnungszeiten der Stadt Burg Stargard 4

Tourismus/Kultur
- Neues aus der Touristinformation - Schauen Sie mal wieder ein 4
- Veranstaltungen Burg Stargard Dezember 2016/ Januar 2017 5

Schulen/Kitas/Tagesmütter

Grundschule Kletterrose:
- Der „Torfriedpokal“ der Leichtathletik gehört 2016 den „Kletterrosen“ aus Burg Stargard 5
- Unser erstes Drachenfest 5
- Der Herbst … 6
- Vorlesetag in der Grundschule 6

Ev. Kita „Johannes“
- Martinsumzug begeisterte hunderte Teilnehmer 7

Kita „Märchenwald“
- Kleine und große Gespenster in der Kita 7

Regionale Schule:
- Weihnachtsgruß 8
- „Tag der offenen Tür“ 8
- Buntes Herbsttreiben im Schulgebäude 8

Jugendzentrum
- Kleiner Jahresrückblick 8

Vereine

Förderverein Höhenburg Stargard e. V.
- Rückschau 9

Kulturverein Groß Nemerow
- Jahresrückblick 10

Marie-Hager-Kunstverein
- Rückblick und Ausblick 10
- Wünsche zum Jahreswechsel 11

Stargarder Burgverein e. V.
- Jahresabschlussfeier 11
- Romantische Burgenweihnacht 11

SV Burg Stargard 09
- Frohe Weihnacht 11

VfL Burg Stargard e. V.
- Rügendammbrückenlauf - der VfL war dabei 12
- Herbstzeit ist Boßelzeit im Verein 12
- Weihnachtsgrüße 12

Wir gratulieren
- Wir gratulieren 12
- Eheleute feiern „Eiserne Hochzeit“ 14

Amtliche Bekanntmachungen im Innenteil

- Jahresabschluss des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2012 1
- Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2017 2
- Abwasserbeitragssatzung 2
- Abwassergebührensatzung 4
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee 4
- Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen 4
- Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee 7
- Geflügelpest Hilfe der Jäger ist gefragt 7

Burg Stargard
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 7
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 14, Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) 8
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 9
- Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 10
- Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen 11
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch Ost“ der Stadt Burg Stargard nach § 3, Abs. 2, BauGB 14
- Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MSP 14
- Grundstücksausschreibung 15

Cölpin
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände 15
- Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin 17

Holldorf
- Hebesatz-Satzung der Gemeinde Holldorf 17

Lindetal
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände 17
- Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Lindetal für das Haushaltsjahr 2012 19

Pragsdorf
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Pragsdorf 19
- Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf 20

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rathausinformationen

Grußwort des Bürgermeisters zu Weihnachten und zum Jahresabschluss 2016

Liebe Burg Stargarderinnen und Burg Stargarder, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtes Stargarder Land,

es sind nur noch wenige Tage bis zum Weihnachtfest und zum bevorstehenden Jahreswechsel. Ich hoffe, Sie haben Ihre Vorbereitungen getroffen und finden in den nächsten Tagen Gelegenheit, im Kreise Ihrer Lieben schöne Stunden und Tage zu verbringen.

Die Zeit „zwischen den Jahren“ ist stets eine gute Gelegenheit, in einer ruhigen Stunde zurück zu blicken, Bilanz zu ziehen und sich Ziele für das neue Jahr zu setzen.

Ziehe ich Bilanz und blicke auf das Jahr 2016 zurück, dann stelle ich fest, dass wir unseren gesteckten Zielen um einiges nähergekommen sind. Wichtige Projekte konnten vorbereitet, begonnen und umgesetzt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen, die wir in diesem Jahr gemeinsam angepackt haben, waren u. a. der Straßenbau in Loitz, der wesentlich zur Aufwertung des Dorfes beigetragen hat. Gleichzeitig wurde hier die Trinkwasserleitung erneuert und es wurde die oberirdische Stromleitung im Dorf zurückgebaut.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat den Bereich der Linde im Bereich der Schule, vom Mühlenteich kommend, bis zur Teschendorfer Chaussee saniert.

Nicht zu vergessen sind die neu geschaffenen Wertstoffcontainer-Stellplätze im Stadtgebiet oder auch die Toilettenanlagen auf der Burg, um nur ein paar ausgewählte Beispiele zu benennen. Im Amtsbereich konnten z.B. die Komtureischeune in Klein Nemerow sowie der Sportplatz in Groß Nemerow saniert werden. Gegenwärtig laufen die Rückbauarbeiten im ehemaligen Tierparkgelände. Anschließend sollen die Hauptwege hergerichtet werden, so dass man zukünftig auch wieder die Aussicht vom Luisenplatz in die Stadt genießen kann.

Für alle Maßnahmen wurden Fördermittel gewährt, ohne die dieser Umfang nicht möglich gewesen wäre.

Im Jahr 2016 fanden natürlich auch wieder großartige Feste in unserem Amtsbereich statt. Organisiert von zahlreichen Ehrenamtlichen bereicherten diese Veranstaltungen das Leben in Burg Stargard und in unseren Gemeinden. In Erinnerung bleiben wird zum Beispiel der Sankt Martinstag mit großem Lampionumzug für unsere Kleinen und anschließendem Lagerfeuer am Mühlenteich, organisiert von der Feuerwehr Burg Stargard.

Danken möchte ich an dieser Stelle natürlich auch allen Vereinen und Verbänden, die das Leben im Stargarder Land durch ihre Aktivitäten und vielfältigen Angebote unheimlich bereichern.

Schauen wir auf das Jahr 2016 zurück, so erinnern wir uns aber auch an die täglichen Nachrichten von Krieg und Gewalt, wie zum Beispiel in Syrien oder der Ukraine. Eine Folge dieser Kriege und Krisen ist, dass es weltweit so viele Flüchtlinge gibt, wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Für viele Einwohner aus unserem Amtsbereich war es selbstverständlich, dass man da ganz uneigennützig hilft. Den vielen freiwilligen Helfern möchte ich auf diesem Wege ebenfalls für ihre Einsatzbereitschaft herzlich danken.

Natürlich darf an dieser Stelle auch ein kleiner Ausblick auf das Jahr 2017 nicht fehlen. Denn auch im neuen Jahr werden wir uns mit baulichen Maßnahmen beschäftigen, wie zum Beispiel mit dem Kreuzungspunkt in der Dewitzer Chaussee oder dem Bau des ländlichen Weges zum Gramelower See. In Vorbereitung ist auch die Sanierung der Burgstraße und in Planung ist ebenfalls der Ausbau des Gehweges im Weinbergsweg. Allerdings sind wir auch bei diesen Maßnahmen davon abhängig, ob und in welcher Höhe Fördermittel fließen werden.

Liebe Stargarderinnen und Stargarder,
ich würde mich freuen, wenn Sie auch im nächsten Jahr unsere Stadt- und Gemeindevertretungen, die Verwaltung und mich bei den anstehenden Herausforderungen mit Rat, Tat und Engagement unterstützen. Ich bin überzeugt, dass wir nur so bestehende Herausforderungen meistern und unsere Stadt und die Gemeinden positiv voranbringen können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Amtsvorstehers Joachim Jünger, frohe und gesegnete Weihnachten und eine gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2017!

Ihr

Tilo Lorenz

Tilo Lorenz
Bürgermeister
Stadt Burg Stargard

Einladung zum Bürgerempfang 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Jahr 2016 neigt sich dem Ende entgegen. Für die Stadt Burg Stargard ist es Anlass, allen Partnern aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, die mit uns gemeinsam an der erfolgreichen Entwicklung unserer Stadt gearbeitet haben, Dank zu sagen für die gute Zusammenarbeit und uns für die Zukunft weiterhin viel Erfolg zu wünschen.

Traditionell findet im Januar eines jeden Jahres der Jahresempfang der Stadt Burg Stargard statt. Diese Veranstaltung nutzen wir, um Rückschau auf das Erreichte zu halten und den Blick in die Zukunft zu lenken. Gleichzeitig werden verdienstvolle Mitbürgerinnen und Mitbürger geehrt.

Die Stadt Burg Stargard lädt Sie

am Mittwoch, dem 11. Januar 2017, um 19:00 Uhr, in die Turnhalle der Grundschule „Kletterrose“, Klüschenbergstraße 17, Burg Stargard

zum Jahresempfang

herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Schiedsstelle

Hiermit gebe ich öffentlich bekannt, dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2016 Herrn Heinz Beisheim zur Schiedsperson des Amtes Stargarder Land gewählt hat.
Für Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an die
Schiedsstelle des Amtes Stargarder Land
Herrn Heinz Beisheim, Lindenweg 23, 17094 Burg Stargard,
Telefon: 039603 - 21369
Nähere Auskünfte erhalten Sie auch in der Verwaltung des Amtes, Hauptamt, Frau Franke
(Telefon: 039603 - 25311 oder m.franke@stargarder-land.de)

Die Burg Stargarder Stadtverwaltung ändert ihre Öffnungszeiten

Das Rathaus ist ab dem 1. Januar 2017 auch freitags für die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit von 08:30 Uhr - 11:00 Uhr geöffnet. Dienstags stehen die Mitarbeiter/innen den Bürgerinnen und Bürgern bis 18:00 Uhr zur Verfügung und am Donnerstag bis 16:00 Uhr. Am Montag und am Mittwoch bleibt das Rathaus für persönliche Besuche geschlossen. Jederzeit sind die Mitarbeiter/innen jedoch telefonisch unter 039603 2530 zu erreichen.

Dienstag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag
08:30 Uhr - 11:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Sonnabend, dem 21. Januar 2017.
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Montag, dem 09. Januar 2017, 11 Uhr.

Tourismus/Kultur

Neues aus der Tourist-Information - Schauen Sie mal wieder rein

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und das Weihnachtsfest steht vor der Tür. Wenn Sie noch keine Idee für ein Weihnachtsgeschenk haben, schauen Sie doch mal in der Tourist-Information vorbei.
Neu im Verkaufssortiment sind der Stadtring aus Silber oder in Silber vergoldet u. a. mit Motiven von der Burg und der Stadt, Abzeichen mit dem Wappen von Burg Stargard sowie ein Decanter mit 2 Weingläsern auf denen das Wappen der Stadt graviert ist.

Vorrätig sind ebenfalls noch die Bücher Burg Stargard „Stadt-Land-Burg“ und der zweite Band „Das Handwerk in Burg Stargard“.
Neugierig möchte ich Sie auf den dritten Band zum Thema „Schulwesen 1945 - 1990“ machen. Er ist in Vorbereitung und soll Anfang 2017 gedruckt werden. Dieser Band wird dann auch in der Tourist-Information erhältlich sein.

Flyer und Broschüren mit Sehenswürdigkeiten der näheren Umgebung, Ansichtskarten, Rad-und Wanderkarten sowie das Gastgeberverzeichnis und Veranstaltungstipps sind wie gewohnt zu bekommen.
Für ein paar Tage Urlaub empfehle ich die Broschüre „Kurzurlaub zum kleinen Preis“ für Wohlfühltage an Ostsee und Seenplatte.
Der Wanderkalender für das Jahr 2017 geht demnächst in Druck und wird Anfang des Jahres vorliegen.
Hier finden Sie auch alle Wanderungen rund um Burg Stargard.
Kommen Sie vorbei!

Bärbel Bartsch

Veranstaltungen Burg Stargard Dezember/Januar 2017

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
So.	18.12.	ab 11:00 Uhr	Markt Burg Stargard	Gewerbeverein Burg Star-
gard				
			Stargarder Weihnachtsmarkt	
Mo.	19.12.	14:00 Uhr	Begegnungsstätte Walkmüllerweg	Stargarder
			Kleine Weihnachtsfeier	Behindertenverband e. V.
			des Stargarder Behindertenverbandes	
Di.	20.12.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow	Kulturverein Groß Nemerow
			Malzirkel	
			Jahresabschlussfeier	
Mi.	21.12.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow	Kulturverein Groß Nemerow
			Jahresabschlussfeier Landfrauen	
So.	25.12.	Jeweils	Hotel „Zur Burg“	Hotel „Zur Burg“
Mo.	26.12.	11:00 Uhr	**Weihnachtsmenü**	
Mo.	26.12.	14:00 Uhr	Treffpunkt Feuerwehr	Gemeinde Pragsdorf
			Winterwanderung	
Do.	29.12.	19:00 Uhr	Ballwitz, Pfarrhaus	Kirchgemeinde Ballwitz
			Lichte Klänge in dunkler Zeit	
			Alte und neue Weisen auf teils historischen Instrumenten.	
			Dazu gibt es Tee, Punsch und Keramik	
Sa.	31.12.		Gemeindezentrum	Gemeinde Pragsdorf
			Silvesterfeier	
Sa.	31.12.	19:00 Uhr	Hotel „Zur Burg“Silvesterball	Hotel „Zur Burg“
So.	08.01.	17:00 Uhr	Katholische Kirche Burg Stargard	Kirchgemeinde Burg Star-
gard				
			Weihnachtsmusik	
			mit dem Kirchenchor und dem Posaunenchor aus Burg Stargard	
Mi.	11.01.	17:00 Uhr	Treffpunkt TI/Bibliothek	Stadt Burg Stargard
			Historische Stadtführung	
		19:00 Uhr	aus Anlass des 757. Jahrestages der Stadterhebung Burg Stargards	
			Bürgerempfang	
			Ausstellungen	
		Öffnungszeiten:	Marie-Hager-Haus Burg Stargard	Marie Hager-Kunstverein
	bis 18.12.	Mi., Sa., So.,		Burg Stargard e. V.
		14:00 - 16:00 Uhr		
	28.12.	14:00 - 16:00 Uhr	**Winterausstellung**	
	04.01. - 26.02.		**Grafikpen und Silhouettenschere**	Stadt Burg Stargard
		Mi., Sa., So.,	Scherenschnitte von J. Beckmann und Computergrafik von W. E. Lory	
		14:00 - 16.00 Uhr	**Marie Hager „Winterbilder“**	

Änderungen vorbehalten!

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Grundschule „Kletterrose“

Der „Torfriedpokal“ der Leichtathletik gehört 2016 den „Kletterrosen“aus Burg Stargard

Am 02.11.2016 wetteiferten im Jahnsportforum neun Grundschulen der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises MSE zum 20. Mal, um den begehrten Torfriedpokal der Leichtathletik. Vor dem ersten Start, dem 50-m-Lauf, war die Aufregung vor ca. 200 Zuschauern noch bei allen zu spüren. Aber nachdem Isabell, Emma, Fine, Ayleen sowie Mark, Ben, Michal und Linus so schnell wie es nur ging die Ziellinie passierten und danach an der Anzeigetafel unsere Schule schon auf dem 1. Platz lag, gingen alle anderen hoch motiviert und noch entschlossener in die folgenden Wettkämpfe.
Ob bei der Hindernisstaffel, beim Hochsprung, dem Medizinballschocken oder bei beim Weitsprung, in allen Disziplinen gab jeder sein Bestes und half mit, unsere führende Position zu verteidigen.
Es gelang und wie, vor der abschließenden 8 x 200 m Staffel lagen wir 148 Punkte vor den Grundschule West und mit mehr als 160 vor der auf Platz 3 liegenden Grundschule Süd aus Neubrandenburg.
Die Abschlussstaffel wurde entgegen unserer Erwartungen zu einem klaren Siegeslauf mit gut 30 m Vorsprung auf die folgenden Schulen. Spannender gestaltete sich das Rennen um Platz 2, denn ein ständiger Führungswechsel brachte die Halle zum Kochen und somit waren es die beiden Schlussläufer der GS West und Süd, die für eine Entscheidung sorgen mussten. Nach großem Kampf lief der Läufer der GS Süd mit knappen Vorsprung vor seinem Konkurrenten über den Zielstrich.
Damit war unser Pokalsieg perfekt und alle Sportler, als auch die betreuenden Lehrer lagen sich vor Freude in den Armen. Auf Platz 2 landete der Pokalverteidiger, die GS Süd mit drei Punkten vor der GS West Neubrandenburg.
Lohn der Anstrengungen waren 100,- € Siegprämie, die Sportler bekamen ein Torfried-T-Shirt und eine Urkunde bzw. die Einladung zum Landesfinale im Juni 2017 in Schwerin, wo wir dann um den Titel „Beste Grundschule der Leichtathletik in Mecklenburg-Vorpommern“ wetteifern dürfen.
Ein großes Dankeschön gilt der erfolgreichen Mannschaft 2017: Emma Bittins, Greta Ewald, Mark Hacker, Charlotte Schult, Ben Hacker, Amy-Annabelle Prüfer, Marcel Glinka, Fine Simiot, Ayleen Harz, Julia Winkel, Isabell Rennhack, Linus Kern, Abubakar Sharif, Marie Voigt, Lucas Fiedler, Malte Bendrich und Michal Fatyga.

Gesine Anders und Sven Junker!
Sportlehrer

Unser erstes Drachenfest - Klasse 1c der GS Kletterrose

Wir, die Klasse 1 c der Grundschule Kletterrose, trafen uns Anfang November zu unserem ersten Drachenfest auf dem Gelände der Feuerwehr in Burg Stargard. Leider hatte Petrus für uns an diesem Tag nur ein laues

Lüftchen und ganz viel Nieselregen im Gepäck. Wir ließen uns davon aber nicht entmutigen und versuchten trotzdem, all unsere schönen bunten Drachen in den Himmel aufsteigen zu lassen. Zugegeben, anfangs war es ziemlich schwierig, aber nach einigen kräftigen Sporteinlagen als „Wiesenflitzer“ schafften wir es letztlich doch noch, unsere Drachen zum Fliegen zu bringen. Dank der Feuerwehr Burg Stargard konnten wir uns im Anschluss in den dortigen Räumen erst einmal aufwärmen.

An einem reichhaltigen Kinderbüfett stärkten wir uns schließlich und tankten Kraft für die nächste Aktion im Freien - dem Stockbrotgrillen. Nach vielen Spieleinheiten und einer Menge Spaß verabschiedeten wir uns schließlich in das wohl verdiente Wochenende. Es war eine schöne Gelegenheit, unsere Mitschüler einmal abseits der Schule und dem Hort noch näher kennenzulernen. Vielen Dank an unsere Klassenlehrerin Frau Neujahr für die tolle Idee, dieses Fest zu veranstalten. Abschließend möchten wir an dieser Stelle ein großes Dankeschön an die Burg Stargarder Feuerwehr, insbesondere an Anja und Michelle, an die Cölpiner Bäckerei Mathias Koch und an unsere lieben Eltern und Großeltern ausrichten, die ebenfalls zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben!

Die Klasse 1c/Der Elternrat

Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da …

Wie wachsen die Blätter an Bäumen? Warum fallen sie runter? Warum werden Blätter bunt? Was fressen Igel? Wie viele Stacheln haben Igel? ... Diese und viele andere Fragen stellten sich die zweiten Klassen der GS „Kletterrose“ in ihrer Herbstwoche.

An einem gemeinsamen Projekttag versuchten die Jungen und Mädchen Antworten auf ihre vielen Fragen zu erhalten. So wurde in Igel-, Baum- und Pilzexpertengruppen ganz fleißig gearbeitet, bis die Köpfe rauchten.

Viele Kinder gestalteten im Laufe der Woche zu ihrem Thema Plakate oder Forschermappen. Aber auch kleine Gedichte, Lieder und Geschichten über den Igel entstanden, was den Schülern viel Freude bereitete. Am Ende der Herbstwoche präsentierten alle vier Klassen stolz ihre Ergebnisse und freuten sich über die zusätzlichen Basteleien, die nebenbei entstanden. Auch der herbstliche Obstsalat, den die 2c im Hort zubereitet hatte, schmeckte alle Kindern gut. Vielen Dank an alle fleißigen Helfer und besonders auch an die Igelexpertin Frau Hofmann für ihren interessanten Vortrag.

Schlender-Kamp

Vorlesetag in der Grundschule „Kletterrose“

Am 18.11.2016 fand nun schon zum 13. Mal der bundesweite Vorlesetag statt, an dem sich die Klassenstufen 1 - 4 der Grundschule „Kletterrose“ in der ersten und zweiten Schulstunde mit großer Begeisterung beteiligten. Tatkräftig unterstützt wurde diese Aktion durch Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule und Eltern der Grundschüler, die mit viel Freude und Spannung Geschichten vorlasen.

Während es sich die Erst- bis Drittklässler in ihren Klassenräumen gemütlich machten, verkrochen sich die Schüler der vierten Klassenstufe in die Turnhalle, wo sie mit Taschen- und Grubenlampen in ihren selbst mitgebrachten Büchern stöberten.

Sowohl die Vorleser als auch die kleinen Zuhörer hatten eine Menge Spaß. Wir danken allen Vorlesern für die fleißige Unterstützung und der Stadtbibliothek Burg Stargard, die uns mit zahlreichen Büchern versorgte. Für die Grundschule „Kletterrose“ steht schon jetzt fest, dass sie auch im kommenden Jahr am 14. bundesweiten Vorlesetag erneut teilnehmen wird.

Theresa Wichtrey

Evangelische Kita

Martinsumzug begeisterte hunderte Teilnehmer von Jung bis Alt

Am 11.11.2016 fand in Burg Stargard erneut der traditionelle Martinsumzug statt. Mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard sowie des Stadtfanfarenzuges NB sollte dieser Umzug ein ganz besonderer werden.
Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Burg Stargard lud zunächst um 17:30 Uhr zu einem Familiengottesdienst in die Stadtkirche „St. Johannes“ ein. Nach der Begrüßung durch die Pastorin Magdalena Rauner erzählte die Gemeindepädagogin Dorothee Heinke den Gästen als Einführung die Geschichte des Heiligen St. Martin.
Währenddessen bereiteten sich der Stadtfanfarenzug NB und die Feuerwehr Burg Stargard auf den Marktplatz auf den sich anschließenden Martinsumzug vor.
Gut gesichert durch die hilfsbereiten Feuerwehrfrauen und -männer bewegte sich der Martinsumzug schließlich mit unzähligen Fackeln und vielen bunten Laternen vom Markt über die Lange und Kurze Straße, über den Sabeler Weg und die Klüschenbergstraße bis hin zum Vorplatz der Regionalen Schule Burg Stargard.

Für die tolle musikalische Umrahmung während des Umzuges sorgte dabei der Stadtfanfarenzug NB.Am Ziel angekommen, gab es zur Stärkung für die Erwachsenen Glühwein und Bratwurst. Die Kinder hatten ihren Spaß beim traditionellen Hörnchenteilen am großen Lagerfeuer. Und so endete schließlich das diesjährige Martinsfest mit glücklichen Kindergesichtern und zufriedenen Eltern, Großeltern und Gästen.
Ein großes Dankeschön gebührt an dieser Stelle der Burg Stargarder Feuerwehr für die tolle Organisation des Festes und die Begleitung des Umzuges, dem Stadtfanfarenzug Neubrandenburg sowie dem Burg Stargarder Nahkauf Waecker.

Der Elternrat der Johannes-Kita

Integrative Kita „Märchenwald“

Kleine und Große Gespenster in der Kita „Am Märchenwald“

Am 08.11.2016 war es wieder soweit, viele kleine Gespenster, Teufel, Hexen und Skelette geisterten durch die Kita. Aus jedem Gruppenraum waren Gespensterlieder oder Geistergeheul zu hören. Schon im Eingangsbereich gruselte ein schauriger Kürbis die Kinder und Eltern an. Ebenso die Gruppenräume, welche von den Kindern und Erziehern schaurig schön geschmückt wurden, luden zum Feiern ein. Es wurden viele Spiele gespielt, Geisterkuchen gegessen und Lieder gesungen. Besonders gefallen haben den Kindern die Geisterwackelspeise und die Gruselfinger aus Marzipanteig mit einem Fingernagel aus Mandelsplitter. Beides wurde mit ein wenig Unterstützung seitens der Erzieher von den Kindern selber zubereitet. Neben dem Spielen und dem Essen wurden auch die schaurigen Kostüme genauer beschaut und allesamt als gruselig befunden.

Durchweg kann man sagen, dass es ein schaurig schöner Tag war und die Kinder und Erzieher freuen sich schon auf das nächste Jahr. Am 11.11.2016 folgte der Laternenumzug für alle Kinder der Stadt. Vielen Dank der Feuerwehr von Burg Stargard

Kita „Am Märchenwald“
Gruppe: „Rotkäppchen“
Erzieher: Karin und Dirk

Tannen in Flammen

Am 14.01.2017 lädt der Förderverein der Feuerwehr Burg Stargard zum alljährlichen Weihnachtsbaumverbrennen ein.

Die Bäume werden am 13.01.2017 ab 12 Uhr im Stadtgebiet eingesammelt.

Plakate mit weiteren Infos hängen ab Anfang Januar an den bekannten Stellen.

Regionale Schule

„Die beste Weihnachtsdekoration ist vielleicht, von lächelnden Gesichtern umgeben zu sein“.

Wir wünschen allen Eltern und außerschulischen Partnern ein schönes Weihnachtsfest mit Zeit zur Besinnung und zur Freude sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr. Vielen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die engagierte Unterstützung bei Schulveranstaltungen und Vorhaben.

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule Burg Stargard

S. Schwenn
Schulleiterin

„Tag der offenen Tür“ an der Regionalen Schule Burg Stargard

Am Freitag, dem 13.01.2017 findet in der Regionalen Schule Burg Stargard der „Tag der offenen Tür“ statt.
In der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr können Eltern und Schüler der jetzigen 4. Klassen die Schule kennen lernen und mit der Schulleitung und Fachlehrern ins Gespräch kommen.
Um 17:45 Uhr informiert die Schulleiterin über das Schulprofil und Angebote der Ganztagsschule.
Bei einem Rundgang können Klassen- und Fachräume erkundet werden.

S. Schwenn
Schulleiterin

Buntes Herbsttreiben im Schulgebäude

Regionale Schule feierte im Oktober ihr traditionelles Herbstfest
Bereits nach dem Unterricht setzte in der Schule ein reges Treiben ein.
Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer hatten alle Hände voll zu tun, um das Herbstfest vorzubereiten.
Pünktlich um 14.30Uhr eröffnete Frau Möller unser Fest. Den Vorführungen der Hundeschule am Beginn folgten viele Kinder interessiert.

Die Klassenstufen fünf bis acht nahmen an einer Herbststaffel teil, die die 10.Klasse durchgeführt hatte. An den Ständen konnte gebastelt werden. Leckereien, wie Kuchen, Bratwurst, Popcorn, Kaffee, Cocktails und Kürbissuppe, verwöhnten die Gäste.
Am Glücksrad konnten alle versuchen, einen tollen Preis zu gewinnen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Sponsoren aus Feldberg, Neubrandenburg und Burg Stargard.
Eine große Herbstfigur wurde von einem Vater der Klasse 6b in der Aula montiert und dann versteigert.
Am Ende wurden die schönsten Herbststände prämiert, ebenso die Sieger der Herbststaffeln.

Jugendzentrum

Kleiner Jahresrückblick

Das Jugendzentrum Burg Stargard hat dieses Jahr seinen 15. Geburtstag gefeiert, sich dann aber nicht einfach auf den Lorbeeren und vielen Glückwünschen ausgeruht.
So gab es im Jahresverlauf viele Sport-, Koch- und Kreativangebote, Feste und Feiern sowie Projekte und Veranstaltungen zu den Themen Demokratie, Religionen und Vielfalt, Medienkompetenz, Familie; Projekte zu den Themen Freundschaft-Liebe-Sexualität und Berufsorientierung führten wir in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Initiative Rosa-Lila, dem NB-Radiotreff 88,0 und dem Regionalzentrum für Demokratie (alle aus Neubrandenburg) durch.
Das erfolgreiche Projekt Bauchtanz, bei dem Mädchen nicht nur tanzten, sondern auch ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstbestimmtheit stärkten, musste aus gesundheitlichen Gründen unserer Tanzanleiterin leider eingestellt werden.
Im gemeinsamen Feriencamp der Jugendzentren der IPSE GmbH konnten die Kids die wunderschönen Seiten und die Geschichte von Burg Stargard erkunden sowie die Orte Blankensee und Feldberg kennenlernen.

Auch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei den Hausaufgaben und die Beratung von jungen Leuten und Eltern zu den verschiedensten Themen gehörten zu den vielgenutzten Angeboten. Darüber hinaus stand gemeinsam mit der Stargarder Flüchtlingshilfe die soziale, kulturelle und sprachliche Integration von Geflüchteten im Fokus der diesjährigen Jugendarbeit.

Zu den schönsten Erlebnissen gehörten jene, bei denen die Kids ihr Jugendzentrum selbst aktiv gestalteten. So haben sie mit uns zusammen die Wände gemalert und verschönert, die Sitzflächen der Holzbänke erneuert und im Garten Obst angebaut und eine Kräuterspirale angelegt. Super Leistung!!!

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal bei allen Unterstützern und Partnern ganz herzlich bedanken. Ohne ihre praktische Hilfe, ihr Know-How oder ihre Sachspenden wäre eine so vielfältige Jugendarbeit nicht möglich.
Für 2017 sind schon wieder allerhand spannende Projekte geplant. Starten werden wir am **9. Januar 2017 um 15:00 Uhr „mit allen Sinnen“**. An diesem Nachmittag sind alle interessierten junge Menschen herzlich eingeladen, ihren Tast-, Geruchs- und Geschmackssinn ausgiebig zu testen.
Wir wünschen allen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Partnern und Unterstützern ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Ferien und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Die Arbeit des Jugendzentrums wird auf Grundlage des Operationellen Programms 2014 bis 2020 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie aus Mitteln der Stadt Burg Stargard gefördert.

Kaja Thomas

Vereine

Förderverein „Höhenburg Stargard“ e.G.

Rückschau

Am 02.12.2016 fand die jährliche Mitgliederversammlung des Fördervereins Höhenburg Stargard e. V. statt. Dafür begrüßte der Vereinsvorsitzende Frank Saß acht der neun Mitglieder im Burghotel Stargard.
Nach der Wahl zum Versammlungsleiter führte Herr Thomas Lüthke durch die Versammlung. Als Erstes berichtete der Vereinsvorsitzende Frank Saß über die geleistete Arbeit des Vereins im erfolgreichen Geschäftsjahr 2015.
Schwerpunkt 2015 war das Projekt zur Sicherung und Erhaltung der Nordmauer, dem Bereich zwischen Krummen Haus und Alter Münze, auf der Burg Stargard. Hierzu wurden Gespräche mit dem Architekten Jens Bergmann, der Denkmalschutzbehörde und dem Minister Eckhard Rehberg geführt. Für die Beantragung der Fördermittel durch die Stadt war eine Dokumentation des derzeitigen Zustandes der Nordmauer notwendig.

Frank Saß erläutert das Projekt Nordmauer

Zu diesem Zweck wurde eine Vermessung mit Hilfe eines Bildgebenden 3D Scan-Verfahrens durchgeführt. Der Verein unterstützte die Stadt mit rund 1.340,- Euro, der Hälfte der Kosten.
Hauptaufgabe des Vereins ist das Sammeln von Spenden für die Erhaltung der Burg. Im Jahr 2015 konnte ein weiterer Förderer gewonnen werden. Er unterstützt den Verein und seine Zwecke mit 200,- Euro jährlich. Herzlichen Dank. Anlässlich des 20-jährigen Firmenjubiläums der Firma Partnerhaus Michalek, nahm der Förderverein, mit großem Dank, Spenden in der Gesamthöhe von 2.000 EUR entgegen. Nach der Eröffnung des „Burghotels Stargard“ übergab Frau Saß, die anstelle von Blumen um Spenden gebeten hatte, dem Verein 265,00 EUR. Der Hospitalverein überreichte dem Förderverein, bei seiner Auflösung 2015, eine Spende von 400,00 EUR. Kurz und gut - der Förderverein konnte 2015 Spenden in Höhe von rund 4.900 EUR einwerben. Allen Spendern nochmals herzlichen Dank.
Unter „Sonstiges“ wurde noch einmal auf die laufenden kleineren Aktionen wie den Verkauf von Postkarten und die CD/DVDs „Suite für Burg Stargard“ hingewiesen sowie auf die aufwändige Neugestaltung der Internetseite www.fv-hs.de. Im Gegensatz zu vorher ist die Adresse nun wesentlich kürzer. Die alte Adresse behält ihre Gültigkeit.

Nach den Berichten der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer konnte der Vorstand für das Jahr 2015 entlastet werden. Mit einem Blick auf das noch laufende Jahr sowie auf 2017 endete die Mitgliederversammlung.

Allen Spendern und Sponsoren möchten wir an dieser Stelle herzlich danken und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage.

Frank Saß

Kulturverein Groß Nemerow e.V.

Jahresrückblick

Im November hatte der Verein zum Basteln von Adventsgestecken eingeladen. Zahlreiche Aktive kamen, um wieder einmal ihr Können zu präsentieren, aber auch, um für die Adventszeit schönen Tischschmuck zu erstellen. Verschiedene Materialien und Tannensorten standen für jederman bereit. Die fertiggestellten Arbeiten waren schon kleine Kunstwerke.
Am Abend stand dann die Jahresabschlussveranstaltung mit einem festlich geschmückten Raum auf dem Plan. Es gab ein leckeres Buffet, was durch die Vereinsmitglieder zubereitet wurde. Gemeinsam ließen wir das Vereinsjahr noch einmal gedanklich an uns vorbeiziehen.
Im Januar gab es das traditionelle „Knutfest“ mit dem Tannenbaumverbrennen, die Videogruppe „Rastlos“ aus Neubrandenburg zeigte einen Film über Neubrandenburg.
Unsere Vereinsmitglieder packten beim Frühjahrsputz sowie beim Herbstputz kräftig mit an, um im Haus und im Außenbereich einmal den Winter sowie das Herbstlaub zu beseitigen.
Am 9. April feierten wir mit unseren Mitgliedern und Gästen des öffentlichen Lebens unseren 15. Jahrestag.
Als kulturellen Höhepunkt hatten wir Manne Tepper aus Neubrandenburg zu Gast, der die Stimmung anheizte. Für die Schüler der Grundschule organisierten wir, gemeinsam mit den Lehrern, einen erlebnisreichen Tag zum Kindertag. Für die Kinder war es ein erlebnisreicher Tag, bei Sport und Spiel sowie beim Grillen und Knüppelkuchen backen. Zum Kulturherbst präsentierten sich unsere Maler wieder von der besten Seite bei der Ausstellung der Aquarelle, die im Jahr gefertigt wurden. Alle zwei Wochen treffen sich die Maler und arbeiten hart. Genauso kommen unsere Landfrauen alle zwei Wochen zusammen. Im Juni pflanzten sie einen Baum vor dem Bürgerhaus, des weiteren organisierte Hannelore Arndt eine Gesprächsrunde mit der Landtagsabgeordneten D. Kaselitz, die den Vorschlag machte, einen Besuch mit einer Führung im Schweriner Landtag zu organisieren.
Für alle Teilnehmer war es in Vorbereitung der Landtagswahlen ein interessanter Ausflug, der mit einer Bootsfahrt auf dem Schweriner See seinen Abschluss fand.
Das Projekt Chimborazo im Nemerower Wald wurde mit dem Pflanzen einer Eibe abgeschlossen.

V.l. B. Recknagel, E. Hemke u. K. Lembke begießen die 10 jährige Eibe

Der Aktivist dieses wiederbelebten Auflugsortes Erwin Hemke vom NABU zeigte seine Freude über das Geschaffene und dankte allen Beteiligten.

B. Recknagel
Vereinsvorsitzender

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2016 geht zu Ende: Zeit und Gelegenheit für den Marie Hager-Kunstverein, Bilanz zu ziehen. Am 22. Januar 1996 wurde der Verein gegründet. Aus diesem Anlass fanden verschiedene Veranstaltungen statt. Am 29. Januar lud der Vorstand die Mitglieder zu einem Neujahrsempfang ein. Auch Mitglieder des Partnervereins „KIK“ aus Marne waren zu Gast. Es wurden Erinnerungen an die Gründungszeit des Vereins ausgetauscht. Das aus Spendenmitteln erworbene Gemälde „Ernte in Mecklenburg“ wurde in den Marie-Hager-Fundus übergeben. Am 27. Februar wurde die Ausstellung „Land und Leute“ eröffnet.
30 Künstler, die in den vergangenen 20 Jahren ihre Werke präsentiert hatten, stellten aus. Ein besonderes Highlight waren die Grafiken von Werner Schinko. Er war auch bei der Vernissage anwesend und keiner ahnte, dass es die letzte Begegnung mit dem Künstler sein sollte.

Die Ausstellung „Köpfe, Töpfe und Geschöpfe“ der Vereinsvorsitzenden Adelgunde Radke und die Ausstellung zum 90. Geburtstag von Wolfram Schubert „Akt und Landschaft“ waren ein großer Erfolg.
Am 16. Juli fand das Sommer- und Gartenfest des Vereins statt. Eingeladen waren die Mitglieder mit ihren Partnern, Sponsoren, Vertreter der Stadt sowie Mitglieder des Vereins „KIK“aus Marne.
Die vierte Sonderausstellung des Jahres gestaltete der argentinische Maler Martin Alejandro Fontenova.
Während einer Exkursion im September besuchten Vereinsmitglieder die Künstlerkolonie Ahrenshoop. Traditionell fand am 12./13. November der vorweihnachtliche Kunsthandwerkermarkt mit 12 Ausstellern und vielen Besuchern statt.

Insgesamt kamen im Jahr 2016 ca. 1.250 Besucher in das Marie-Hager-Haus. Erfreulich ist, dass es immer wieder Gäste gibt, die das Marie-Hager-Haus noch nicht kannten und die unsere Sonderausstellungen, die Aktion Kunst offen oder die Veranstaltung zum Kulturherbst in Mecklenburg-Strelitz besuchten.

Anfang November erhielten wir die Information, dass für das Jahr 2017 Förder- und Spendenmittel für die Sanierung des Hauses bereitgestellt werden. Der Beschluss der Stadtvertretung für die Sanierung sowie die Errichtung eines Anbaus liegt vor. Auf Grund der anstehenden Baumaßnahmen können im Hager-Haus ab März 2017 keine Veranstaltungen mehr stattfinden.
Wir freuen uns auf die Wiedereröffnung des modernisierten Hauses.

In den Wintermonaten (außer Weihnachten und Jahreswechsel) ist das Haus nicht geschlossen. Bis Ende Februar werden Winterbilder von Marie Hager, Scherenschnitte von Johanna Beckmann sowie Grafiken mit Texten von Wolfgang Erich Lory zu sehen sein.
Öffnungszeiten: Mittwoch, Sonnabend und Sonntag von 14:00 bis 16:00 Uhr, auch am 28.12.2016, oder nach Anmeldung unter Tel. 039603 21152 oder 25353

Der Vorstand

Der Vorstand des Marie Hager-Kunstvereins wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien, den Sponsoren sowie allen Freunden des Vereins eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017.

Stargarder Burgverein e.V.

Jahresabschlussfeier 2016

Am 29. November trafen sich Mitglieder des Stargarder Burgvereins und des Fördervereins Penzliner Burg zu einem zünftigen Jahresabschluss im Fürstenkeller in Neubrandenburg. In großer Runde wurde reichlich gespeist und getrunken und so manche Begebenheit des zurückliegenden Jahres sorgte für Unterhaltung und Kurzweil.

Ein schönes Beisammensein, dass allen aktiven Vereinsmitgliedern Dank entgegenbringt und die Zusammenarbeit beider Vereine bekräftigt. Wir freuen uns auf die Herausforderungen des kommenden Jahres.

Romantische Burgenweihnacht

Die Stadt Burg Stargard hat am 2. Advent wieder zur romantischen Burgenweihnacht auf die Burg Stargard eingeladen. Auch der Burgverein hat den anreisenden Gästen in bewährter Weise seinen Apfelpunsch und Glühwein am Stand in der Burgkapelle angeboten.

Um 15:30 Uhr begeisterten die „Stargarder Edelleute“ des Burgvereins die großen und kleinen Gäste im Krummen Haus. Gegen Abend, als es dann so richtig romantisch zuging, wurden Wachsfackeln unter die Leute gebracht, um den Weihnachtsmann auf dem Fackelumzug zu begleiten. Übrigens hat der Weihnachtsmann mir verraten, dass er ganz viele Wunschzettel von den kleinen Gästen erhalten hat.
Als gegen 18:00 Uhr die letzten Scheite in den Feuerkörben verglühten, endete eine schöne und gut besuchte Burgenweihnacht, der eigentlich nur noch eins fehlte: der Schnee!

In diesem Sinne wünscht der Vorstand des Stargarder Burgvereins allen Mitgliedern und Freunden eine besinnliche Adventszeit, friedliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr.

Gudrun Käming

SV Burg Stargard 09

Termine für den Burg-Cup 2017

Freitag	13.01.2017	19:00 Uhr	Alte Herren Ü35
Samstag	14.01.2017	09:00 Uhr	F-Junioren
Samstag	14.01.2017	14:00 Uhr	C-Junioren
Sonntag	15.01.2017	09:00 Uhr	E-Junioren (E I-Junioren)
Sonntag	15.01.2017	14:00 Uhr	E-Junioren (E II- Junioren)
Freitag	20.01.2017	19:00 Uhr	Volleyball
Samstag	21.01.2017	09:00 Uhr	2. Männer-mannschaft
Samstag	21.01.2017	14:00 Uhr	1. Männer-mannschaft

VfL Burg Stargard e.V.

9. Rügendammbrückenlauf und der VfL Burg Stargard e.V. war dabei

Am Samstag, dem 22.10.16, fuhren wir, wie schon seit vielen Jahren, nach Stralsund. Die Rügenbrücke rief und wir, wieder über 40 Mitglieder des Vereins und einige Angehörige, wollten die 6 km laufend bzw. walkend bezwingen. Wenn auch die Sonne an diesem Tag fehlte und leichter Nieselregen das ganze nicht unterstützte, gab niemand auf und alle Beteiligten waren der Meinung: Toll, nächstes Jahr wieder. Dabei geht es wirklich weniger um Zeiten, mehr ums Dabeisein. Deshalb merkt euch schon den Samstag, 14.10.2017 vor, denn dann findet der 10. Lauf über die Rügenbrücke statt und das wird sicher ein Top-Event.

Brigitte Otto
Vereinsvorsitzende

Herbstzeit ist Boßelzeit im Verein

Sonne war bestellt, aber wie so oft in diesem Jahr fehlte sie. Trotzdem trafen sich über 70 Boßelfreunde des VfL Burg Stargard e.V. am Samstag, dem 05.11.2016 in Kreuzbruchhof, um die Boßelstrecke in Angriff zu nehmen und die Siegergruppe zu ermitteln.

Aber eigentlich geht's vielmehr darum, an einem Vormittag sportlich unterwegs zu sein, Freunde zu treffen, sich mit vielen zu unterhalten und eine Menge Spaß zu haben. Und das traf auf diesen Vormittag auch wieder zu. Für das leibliche Wohl sorgten die Bahnhofsgaststätte Frau Radke, Simone und Andreas Keibel sowie Frank Möller vom Verein. Obwohl wir nach dem Mittagessen abbrachen, waren alle Beteiligten der Meinung: Eine gelungene Sache. Hat Spaß gemacht. Nächstes Jahr natürlich wieder. Ein großes Dankeschön an unsere „Versorger" sowie dem Förster Opitz, der immer für uns das Tor öffnet, und der zuständigen Bundeswehr, die uns den Aufenthalt genehmigt.

Brigitte Otto
Vereinsvorsitzende

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2017. Bleibt auch 2017 immer schön sportlich.

Und denkt daran: die ersten Termine im neuen Jahr stehen fest.

02.01.2017	Erster	Trainingstag
14.01.2017	10:00 Uhr	Mitgliederversammlung „Gaststätte Linde"
14.01.2017	19:00 Uhr	Sportlerball

Wir gratulieren

Wir gratulieren

Stadt Burg Stargard

Frau Lieselotte Hoth	am 17.12.	zum 88.
Hern Bernd Novotny	am 17.12.	zum 65.
Frau Christel Erler	am 18.12.	zum 69.
Frau Helga Voigt	am 18.12.	zum 87.
Frau Lieselotte Dewitz	am 19.12.	zum 83.
Herrn Norbert Stöhr	am 20.12.	zum 69.
Frau Ida Terra	am 20.12.	zum 84.
Frau Rosemarie Hartung	am 21.12.	zum 65.
Herrn Jörg Knispel	am 21.12.	zum 65.
Frau Jutta Kröger	am 21.12.	zum 67.
Herrn Klaus-Eckhard Ribitzki	am 21.12.	zum 75.
Frau Margot Schade	am 21.12.	zum 80.
Frau Inge Ziegenhagen	am 21.12.	zum 81.
Herrn Wolfgang Ide	am 22.12.	zum 66.
Frau Doris Kasdorf	am 22.12.	zum 65.
Herrn Reinhard Waldow	am 22.12.	zum 68.
Frau Erika Arndt	am 23.12.	zum 72.
Herrn Horst Ganske	am 23.12.	zum 65.
Herrn Lothar Strübing	am 23.12.	zum 66.
Frau Dora Wolf	am 23.12.	zum 78.
Herrn Walter Ziems	am 23.12.	zum 72.
Herrn Hans-Joachim Arndt	am 24.12.	zum 71.
Herrn Wolfgang Fiedler	am 24.12.	zum 78.
Frau Christine Jähnert	am 24.12.	zum 65.
Herrn Uwe Küssner	am 24.12.	zum 66.
Frau Herta Laude	am 24.12.	zum 80.
Frau Margot Pfütze	am 24.12.	zum 73.
Frau Karin Brandt	am 25.12.	zum 79.
Frau Jutta Gohrs	am 25.12.	zum 65.
Frau Christel Bruderreck	am 26.12.	zum 78.
Herrn Peter Jähn	am 27.12.	zum 76.

Herrn Erhard Kübeck	am 28.12.	zum 74.
Herrn Klaus Pöthke	am 28.12.	zum 77.
Frau Elisabeth Sellheim	am 28.12.	zum 85.
Frau Gisela Fethke	am 29.12.	zum 80.
Frau Waltraud Gaede	am 29.12.	zum 76.
Herrn Klaus Loßin	am 29.12.	zum 82.
Frau Lotte Diederich	am 30.12.	zum 90.
Herrn Hans-Joachim Jörend	am 02.01.	zum 67.
Frau Heidemarie Wossidlo	am 02.01.	zum 74.
Herrn Rainer Zenke	am 02.01.	zum 66.
Herrn Anton Beran	am 03.01.	zum 87.
Herrn Willi Busse	am 03.01.	zum 90.
Herrn Willi Christann	am 03.01.	zum 89.
Herrn Reinhold Glaubitz	am 03.01.	zum 70.
Frau Heidemarie Lehky	am 03.01.	zum 73.
Herrn Gerhard Prinz	am 03.01.	zum 84.
Herrn Reinhold Deumer	am 04.01.	zum 84.
Herrn Georg Erber	am 04.01.	zum 69.
Frau Anni Küther	am 04.01.	zum 80.
Herrn Willi Briese	am 05.01.	zum 82.
Herrn Heinz Hellwig	am 05.01.	zum 69.
Frau Gudrun Nagel	am 05.01.	zum 66.
Herrn Gerhard Von Schöning	am 05.01.	zum 74.
Frau Hildegard Durke	am 06.01.	zum 83.
Herrn Gerhard Festerling	am 06.01.	zum 67.
Herrn Herbert Zilz	am 07.01.	zum 93.
Frau Waltraud Blumhagen	am 08.01.	zum 87.
Frau Elsbeth Collier	am 08.01.	zum 84.
Herrn Joachim Hellwig	am 08.01.	zum 85.
Frau Margot Koepke	am 08.01.	zum 67.
Herrn Hans-Dieter Schnabel	am 08.01.	zum 77.
Herrn Horst Witte	am 08.01.	zum 67.
Herrn Jürgen Beiche	am 09.01.	zum 68.
Frau Natalie Goll	am 09.01.	zum 84.
Frau Monika Jäckle	am 09.01.	zum 68.
Frau Frieda Kleim	am 09.01.	zum 76.
Frau Inge Leiß	am 09.01.	zum 78.
Frau Hildegard Milinski	am 09.01.	zum 84.
Frau Marie Schiewe	am 09.01.	zum 98.
Herrn Jürgen Zeick	am 09.01.	zum 76.
Herrn Peter-Christoph Hänisch	am 10.01.	zum 74.
Herrn Jürgen Müller	am 10.01.	zum 69.
Herrn Günter Schwerinski	am 10.01.	zum 71.
Frau Elisabeth Waecker	am 10.01.	zum 70.
Frau Gisela Bergmann	am 11.01.	zum 78.
Frau Lieselotte Brudler	am 11.01.	zum 87.
Herrn Karlheinz Menter	am 11.01.	zum 75.
Frau Christa Prinz	am 11.01.	zum 81.
Herrn Manfred Mätz	am 12.01.	zum 68.
Frau Irene Czinna	am 13.01.	zum 66.
Frau Anneliese Frank	am 13.01.	zum 75.
Frau Gerda Novotny	am 13.01.	zum 86.
Frau Doris Schaffer	am 13.01.	zum 74.
Frau Doris Schönfeld	am 13.01.	zum 67.
Frau Elke Schulz	am 13.01.	zum 67.
Frau Inge Vetter	am 13.01.	zum 78.
Frau Irene Brudnicki	am 14.01.	zum 83.
Frau Sabine Rauhut	am 14.01.	zum 68.
Herrn Hans-Dieter Söler	am 14.01.	zum 69.
Frau Marie Greuel	am 16.01.	zum 94.
Herrn Manfred Gurisch	am 16.01.	zum 75.
Herrn Siegfried Krause	am 16.01.	zum 74.
Frau Magrit Kreckow	am 16.01.	zum 69.
Frau Erika Roy	am 17.01.	zum 76.
Herrn Konrad Emerich	am 19.01.	zum 80.
Frau Christel Geyer	am 19.01.	zum 83.
Frau Sieglinde Glaubitz	am 19.01.	zum 68.
Herrn Friedrich Helterhoff	am 19.01.	zum 87.
Herrn Gerd-Michael Faeth	am 20.01.	zum 68.
Frau Erika Götz	am 20.01.	zum 77.
Herrn Karl Heinz Schmidt	am 20.01.	zum 80.
Frau Hannelore Schönbeck	am 20.01.	zum 76.

Gemeinde Cölpin

Frau Bärbel Berger	am 17.12.	zum 70.
Herrn Hansjürgen Ehmisch	am 17.12.	zum 74.
Frau Ilse Lehmkuhl	am 18.12.	zum 80.
Herrn Armin Berger	am 19.12.	zum 74.
Frau Irma Treichel	am 19.12.	zum 83.
Frau Christel Kokoska	am 23.12.	zum 65.
Frau Christa Hahn	am 24.12.	zum 74.
Herrn Gerd Meier	am 27.12.	zum 68.
Herrn Peter Weisener	am 27.12.	zum 76.
Herrn Viktor Jäger	am 02.01.	zum 68.
Frau Edeltraud Theel	am 02.01.	zum 80.
Herrn Hermann Zachey	am 08.01.	zum 76.
Herrn Herbert Reinholz	am 09.01.	zum 75.
Herrn Manfred Maske	am 11.01.	zum 75.
Frau Herta Tober	am 11.01.	zum 85.
Herrn Günter Wolgast	am 11.01.	zum 76.
Herrn Wolfgang Stübe	am 16.01.	zum 70.
Herrn Helmut Koppitsch	am 19.01.	zum 66.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Bruno Nauroschat	am 18.12.	zum 72.
Herrn Manfred Gäth	am 19.12.	zum 66.
Frau Barbara Schäfrich	am 20.12.	zum 69.
Herrn Lothar Siefke	am 20.12.	zum 73.
Frau Ingeburg Franz	am 23.12.	zum 86.
Herrn Karl-Ludwig Voß	am 27.12.	zum 65.
Herrn Peter Erlbacher	am 31.12.	zum 74.
Frau Bärbel Schuldt	am 31.12.	zum 78.
Frau Brigitte Schulz	am 01.01.	zum 65.
Frau Ulrike Rosenmüller	am 02.01.	zum 73.
Herrn Hans-Henri Bahlke	am 05.01.	zum 71.
Frau Inge Jabs	am 05.01.	zum 69.
Herrn Jürgen Ahlgrimm	am 07.01.	zum 79.
Frau Waltraut Kraus	am 07.01.	zum 80.
Frau Lieselotte Siwonia	am 08.01.	zum 84.
Frau Heidemarie Lau	am 11.01.	zum 67.
Herrn Andreas Pisch	am 11.01.	zum 65.
Herrn Jürgen Stude	am 11.01.	zum 74.
Frau Doris Krämer	am 12.01.	zum 66.
Frau Brunhilde von Eckern	am 14.01.	zum 73.
Herrn Norbert Manhold	am 16.01.	zum 66.
Herrn Horst Enskat	am 17.01.	zum 77.
Frau Karin Killus	am 20.01.	zum 66.

Gemeinde Holldorf

Frau Christa Scherer	am 17.12.	zum 65.
Frau Giesela Schönke	am 20.12.	zum 81.
Frau Inge Kittelmann	am 28.12.	zum 82.
Frau Irmtraud Friedrich	am 29.12.	zum 68.
Herrn Hans-Joachim Ihrke	am 31.12.	zum 67.
Herrn Rainer Schardien	am 01.01.	zum 65.
Herrn Bernhard Jäger	am 05.01.	zum 77.
Herrn Helmuth Liesche	am 06.01.	zum 66.
Herrn Erwin Wehlen	am 09.01.	zum 80.
Frau Helga Brandt	am 13.01.	zum 67.
Frau Marta Simon	am 14.01.	zum 87.
Herrn Klaus-Dieter Prien	am 16.01.	zum 67.
Frau Uta-Maria Kurzmann	am 17.01.	zum 69.
Frau Ingrid Lück	am 17.01.	zum 69.
Frau Elisabeth Oehlke	am 17.01.	zum 81.

Gemeinde Lindetal

Herrn Wolfgang Rühl	am 18.12.	zum 73.
Frau Gisela Wiesener	am 20.12.	zum 66.
Frau Hilde Mau	am 22.12.	zum 81.
Frau Lucie Engelke	am 24.12.	zum 89.
Herrn Wolfgang Ikert	am 25.12.	zum 67.
Herrn Ulrich Plöger	am 25.12.	zum 80.
Herrn Berthold Gramke	am 26.12.	zum 66.
Frau Sieglinde Dietrich	am 28.12.	zum 65.
Herrn Lothar Tews	am 28.12.	zum 73.
Herrn Hermann Range	am 30.12.	zum 82.
Frau Gerdi Brandt	am 31.12.	zum 89.

Herrn Heinz Riechert	am 02.01.	zum 81.
Frau Roswitha Dummann	am 07.01.	zum 81.
Frau Ida Ryll	am 07.01.	zum 87.
Frau Mia Alke	am 08.01.	zum 86.
Frau Renate Uecker	am 08.01.	zum 78.
Herrn Paul Hamann	am 09.01.	zum 78.
Herrn Erich Kraft	am 12.01.	zum 81.
Herrn Erich Popko	am 12.01.	zum 73.
Frau Irmgard Schmidt	am 12.01.	zum 85.
Frau Eleonore Simon	am 13.01.	zum 67.
Frau Gisela Schmirgal	am 15.01.	zum 79.
Herrn Peter Freuer	am 17.01.	zum 66.
Frau Bärbel Bänisch	am 18.01.	zum 76.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Michael Lubowski	am 21.12.	zum 69.
Frau Karin Matysiak	am 27.12.	zum 75.
Frau Christa Buse	am 28.12.	zum 79.
Frau Elisabeth Buhse	am 01.01.	zum 92.
Frau Helga Anders	am 05.01.	zum 65.
Frau Evelyn Horn	am 05.01.	zum 68.
Frau Lisa Behnke	am 06.01.	zum 81.
Frau Waltraut Schulz	am 09.01.	zum 77.
Herrn Dieter Kuhnwald	am 15.01.	zum 75.
Frau Rosemarie Beig	am 17.01.	zum 71.
Herrn Wolfgang Oldenburg	am 19.01.	zum 66.

Das seltene Fest der eisernen Hochzeit

haben Lotte und Siegmund Samulewitsch aus der Tollensestr. 1 in Groß Nemerow gefeiert.

Das Ja-Wort hatten sich die beiden am 15. Dezember gegeben. Zu ihren sage und schreibe 65 Ehejahren gratulierte dem Jubelpaar neben der Familie, den Freunden und Bekannten auch der Bürgermeister der Gemeinde Wilfried Stegemann. Er überbrachte dem Jubelpaar auch die Glückwünsche des Ministerpräsidenten Mecklenburg-Vorpommerns.
Frau und Herr Samulewitsch bedanken sich sehr herzlich bei allen Gratulanten für die zahlreichen Grüße und Glückwünsche.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Wieder neigt sich ein aufregendes und ereignisreiches Jahr dem Ende entgegen. Dies gibt uns die Zeit, an das Zurückliegende aber auch an das Kommende zu denken: Zeit um gemeinsam mit unseren Lieben dem Alltag zu entfliehen und Zeit um einmal mehr danke zu sagen.

Mein besonderer Dank gilt daher allen, die mir in diesem Jahr ihr Vertrauen geschenkt haben und auch jenen, die sich in der Region ehrenamtlich engagiert haben – Sie alle sind das Rückgrat unserer Gesellschaft.

Daher wünsche ich Ihnen und Ihren Familien zum Jahreswechsel Stille für den Blick nach innen und nach vorn, Zeit zum Innehalten und Erneuern aller Kräfte und Mut zum Treffen der richtigen Entscheidungen. Kommen Sie gesund und wohlbehalten in das neue Jahr und lassen Sie uns gemeinsam das Amt Stargarder Land weiter positiv gestalten.

Ihr

Lorenz Caffier

Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.

Calvin Coolidge (1872-1933), amerik. Politiker, 30. Präs. d. USA (1923-29)

Weihnachts- & Neujahrsgrüße

Lebensfreude
Mein Gesundheitshaus

Apotheke & Sanitätshaus

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Eine besinnliche Weihnacht, liebevolle und herzliche Stunden im Kreise Ihrer Liebsten und im Lichterschein der Kerzen sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2017 mit spannenden Momenten und Herausforderungen wünschen Ihnen das Team vom Gesundheitshaus "Lebensfreude", alle Mitarbeiter der Apotheke und des Sanitätshauses. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die zahlreichen positiven Rückmeldungen bedanken. Das bestärkt uns darin, Ihrer ganzheitlichen Beratung und Betreuung bei gesundheitlichen Problemen auch in Zukunft die größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Noch keine Geschenkidee?

Viele Aufmerksamkeiten sind bereits für Sie liebevoll zusammengestellt und eingepackt. Bei uns erwartet Sie vielfältige Weihnachtsfreude: Lavakissen, CDs, Räucherkerzen und vieles mehr.

Walkmüllerweg 6 · 17094 Burg Stargard · Telefon: 039603 23890 · Mail: info@gesundheitshaus-lebensfreude.de

www.gesundheitshaus-lebensfreude.de

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Wir drucken mehr als nur Flyer:
Aufkleber, Briefpapier, Briefumschläge, Blöcke, Kalender, PVC-Banner, Hochzeitszeitungen, Vereinshefte, Eintrittskarten, Magazine, u.v.m.

Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

Individuelle Stückzahlen erhältlich!
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

LW-flyerdruck.de

www.LW-flyerdruck.de info@LW-flyerdruck.de 09191 7232-88

GESUCHT!
SCHLAUER FUCHS
ODER
KREATIVER KOPF
AUCH FÜR QUEREINSTEIGER MIT COMPUTERKENNTNISSEN
MEDIENGESTALTER M/W
DIGITAL + PRINT

Wenn DU zu diesem starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören möchtest und eine abwechslungsreiche Aufgabe suchst, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte an:

LINUS WITTICH Medien KG
Herr M. Groß • Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
bewerbung@wittich-sietow.de • Tel.: 039931-579-0

www.wittich.de

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

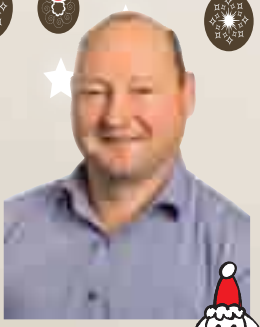

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jörg Teidge
Tel. 0171/9 71 57 33

Ich bin telefonisch für Sie da.
Doreen Mahncke
Tel. 039931/ 5 79 57

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de / d.mahncke@wittich-sietow.de

anzeigen.wittich.de

- Anzeige -

Sprachreisen-Gewinnspiel

Mit einem großen Gewinnspiel feiert Jürgen Matthes sein 35-jähriges Jubiläum und verlost **10 Sprachreisen für Kinder und Jugendliche** von 10-18 Jahren. Dabei geht es in das wunderschöne englische Seebad Eastbourne. Alle Schüler wohnen bei netten englischen Familien. Sprachunterricht bei englischen Lehrkräften und ein tolles Freizeitprogramm sind inklusive. **Bis zum 18. Dezember** können Eltern, Großeltern und andere Verwandte ihr Glück versuchen – einfach auf **www.matthes.de/freireise** gehen und die Preisfrage richtig beantworten. Zusätzlich werden 35 Gutscheine über 35 % Rabatt auf die Sprachreisen verlost. **Mitmachen lohnt sich also auf jeden Fall!**

- Anzeige -

Ein Weihnachtsgeschenk, das Kindern hilft

„Ich freue mich schon so auf Weihnachten", strahlt Anna. „Wir kochen alle zusammen. Danach gibt es Geschenke, kleine, die unter dem Baum liegen und größere, die andere Menschen unserem Kinderdorf schenken." Die Siebenjährige lebt in einem SOS-Kinderdorf in Deutschland. Endlich hat sie ein liebevolles Zuhause gefunden und mit ihrer SOS-Kinderdorfmutter jemanden, der weiß, was für sie gut ist. „In der Schule fällt mir das Rechnen schwer", erzählt sie unbefangen. „Doch seit Kurzem gehe ich mit anderen Kindern zweimal die Woche zu einem netten Lehrer, der uns die Zahlen ganz toll erklärt, zum Beispiel mit Karten und großen Würfeln. Jetzt verstehe ich schon viel mehr." Finanziert werden kann dieses Projekt dank einer der Ausschüttungen der SOS-Kinderdorf-Stiftung. Kinder und Jugendliche, die eine Rechtschreib- oder Rechenschwäche haben, erhalten von einem Pädagogen gezielte, individuelle Hilfe. „Wir freuen uns sehr, dass wir dank des Engagements unserer Stifter und Zustifter jungen Menschen Chancen für eine gelingende Zukunft geben können", erläutert Petra Träg von der SOS-Kinderdorf-Stiftung. „Gerade Weihnachten ist für viele ein Anlass, eine Zustiftung zu tätigen, weil sie damit etwas schenken, das eine nachhaltige Wirkung hat."
www.sos-kinderdorf-stiftung.de

Der Gewerbeverein Burg Stargard wünscht
Frohe Weihnachten
Unternehmen der Region wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2017.

Bio-Schokolade selbst herstellen

(djd). Für einen selbst oder als Geschenk: Schokoladensets zum Selbermachen sind immer eine süße Idee. Aus gerecht gehandelten Bio-Zutaten - Kakao, Kakaobutter, Agavensirup und Bourbonvanille - wird daraus die eigene Lieblingsschokolade. Individuell verfeinern lässt sie sich mit besonderen Toppings wie kandierten Veilchen, feinen Nüssen oder getrockneten Früchten. Erhältlich sind die liebevoll gestalteten Sets zum Beispiel unter www.chocqlate.com. Der Online-Shop bietet auch gleich die passenden Formen und hübsche Verpackungen an.

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage,
Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr
wünschen wir allen Gästen, Freunden und Bekannten.
Gaststätte „Zum Bahnhof“
Inh. Ilona Radtke
17094 Burg Stargard • Bahnhofstraße 15, Tel. 03 96 03/2 06 11

Frohe Festtage und
gut gelaunt ins neue Jahr!
Hauptvertretung MAXIMILIAN VOß
Bachstr. 3 · 17194 Burg Stargard
Telefon 039603 20521 · Mobil 0173 2872804
info.maximilian.voss@mecklenburgische.com
Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

Allen Gästen und Freunden unseres Hauses wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.
Gasthof „Zur Linde“
- Linde Bowl -
Inh. A. v. Poblotzki
17094 Burg Stargard
Marktstraße 09
Tel. 03 96 03/2 02 53

Geistreiches unterm Christbaum - Zu Weihnachten zeigt man gern mit genussvollen Geschenken seine Verbundenheit

(djd). Für jeden das richtige Weihnachtsgeschenk zu finden, ist gar nicht so einfach. Besonders Menschen in der zweiten Lebenshälfte machen es einem nicht leicht, das passende Präsent auszuwählen. Einerseits haben sie bereits alles, andererseits sind sie oft besonders anspruchsvoll und genießen ihr Leben bewusst. Was liegt da näher, als ihnen zum Fest der Liebe feine Genüsse wie elegante Schokoladen oder edle Spirituosen zu überreichen?

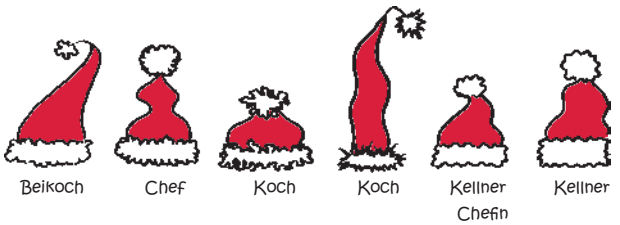

Gaststätte Klüschenberg
Klüschenberg Str. 16
17094 Burg Stargard
Telefon: 03 96 03 / 20 3 29

Am 31.12. von 11 Uhr - 20 Uhr geöffnet.
montags Ruhetag außer an Feiertagen

Das gesamte Team wünscht ein FROHES FEST und ein gesundes neues Jahr!

Alles für den Lieblingscocktail

"Aromatische Brände und Liköre haben den Vorteil, dass eine ungeahnte Auswahl zur Verfügung steht", sagt Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und Importeure e. V. (BSI). "Eine besonders nette Geschenkidee ist es zum Beispiel, das Rezept und alle Zutaten des Lieblingscocktails zusammenzustellen und hübsch zu verpacken." Eine schöne Ergänzung dieser Geschenkidee sind die passenden Gläser und eine ansprechende Dekoration. Und je nach Ausstattung der Beschenkten sind auch Bar-Utensilien geeignet, etwa ein schöner Shaker oder ein Barsieb.

Festliche Cocktails mit weihnachtlichen Gewürzen

Bei der Auswahl des Cocktails wirkt es besonders festlich, wenn man sich für einen Drink entscheidet, der nach weihnachtlichen Gewürzen schmeckt.

Rezepte und pfiffige Cocktail-Tipps für festliche Tage findet man etwa bei der Ratgeberzentrale auf www.rgz24.de/Festliche-Cocktails.

Zur Jahreszeit passen auch besonders gut heiße Mixgetränke. Der "Asian's Wind" erfüllt beide Kriterien - und ist obendrein einfach zu mixen: Erst werden zwei Zentiliter Limetten- und acht Zentiliter Apfelsaft in einem kleinen Topf erhitzt.

Dann den Topf vom Herd nehmen und drei Zentiliter Zimtlikör sowie vier Zentiliter Cognac hinzugeben. Das Getränk wird in ein geeignetes Glas gegeben und mit einer Spirale von Orangenschalen dekoriert.

Der Gourmet-Gasbrenner sorgt für das Finale
Den Festtagsbraten schonend garen - und erst am Ende knusprig bräunen

(djd). Die Familie ist um die festliche Tafel versammelt, während der Hobbykoch noch in der Küche bangt: Gelingt der Weihnachtsbraten so zart wie erhofft? Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sich einen Trick der Profis zunutze machen: das sogenannte Rückwärtsgaren. Dabei wird das Fleisch bei niedrigen Temperaturen gedämpft oder schonend im Backofen gegart und erhält erst zum Schluss bei hoher Temperatur die gewünschte Kruste. Besonders gut funktioniert dies mit Gourmet-Brennern, die mit Flüssiggas betrieben werden.

Außen knusprig, innen zart

Die Weihnachtsgans bleibt schön saftig, wenn man sie erst kurz vor dem Servieren mit dem Gourmet-Brenner abflämmt. Aber auch für die schonende Zubereitung von Fisch ist die Garmethode zu empfehlen, so Experte Prof. Dr. Thomas Vilgis, unter anderem Autor der Kochbücher „Molekularküche - Das Kochbuch" und „Molekularküche - Geschmack, Aromen, Flavour" aus dem Tre Torri Verlag: „Gerade Lachs ist schnell übergart - ein ganz typischer Küchenunfall", weiß Thomas Vilgis. Sein Rat: „Statt den Fisch in der Pfanne zu braten, reicht es völlig, ihn nur wenige Minuten leicht zu dämpfen und anschließend mit dem Gourmet-Brenner abzuflämmen. So kann man die Röstaromen genießen und der Fisch bleibt zart." Auch Gemüsebeilagen könne man mit dem Abflämmen eine herzhaft duftende Röstnote verleihen. Die Brenner, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind in verschiedenen Varianten erhältlich: mit spitzen, punktuell einsetzbaren Flammen, aber auch in breiteren Ausführungen für das Abflämmen von Braten.

Burg Stargard Weihnachten

frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2017.

Süßer Abschluss des Festmenüs

Auch Naschkatzen sollten einen Gourmet-Brenner zur Verfeinerung von Desserts im Haus haben. Das Paradebeispiel ist die Crème brûlée, die mit dem Brenner eine knackig karamellisierte Zuckerschicht erhält. Aber auch bei anderen Desserts bietet das Abflämmen spannende Variationsmöglichkeiten, die das Aromenspektrum erweitern, betont Thomas Vilgis: „Röstaromen bilden einen reizvollen geschmacklichen Kontrast, etwa wenn man ein abgeflämmtes Baiser auf ein frisches Zitronenküchlein mit einer sahnigen Füllung setzt.“

Außen schön knusprig, innen zart und saftig: Das schonende Garen und das anschließende Abflämmen mit einem Gourmet-Gasbrenner sorgen für den perfekten Weihnachtsbraten.
Foto: djd/Deutscher Verband Flüssiggas e.V./karepa - Fotolia

Frohe Weihnachten und immer gute Fahrt im Jahr 2017!

HEM

Station
Tuchmacherstraße 1
17094 Burg Stargard
Tel.: 039603 20478

Neustrelitzer Str. 125
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 3511898

Fröhliche Weihnachten und guten Rutsch ins neue Jahr

wünschen wir an dieser Stelle allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

UWE BURMEISTER

• Sanitär • Heizung
• Bagger • Schachtarbeiten (bis 1,60 m Tiefe)
• Haus- und Grundstücksservice • Winterdienst

OT Marienhof 16 a
17349 Lindetal

Tel./Fax (03 96 03) 2 15 37
Funk 0171- 1 72 49 48
e-mail: Fa.Burmeister.Marienhof@t-online.de

Der Gewerbeverein wünscht Frohe

Unternehmen der Region wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen

Wir wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Am Markt 4
17094 Burg Stargard
Tel. 03 96 03/23 40 43

trendy HAAR-STUDIO
Meisterbetrieb
Kristina Schröder

Wir bedanken uns für das im zurückliegenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Freunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Haflingerhof Hänisch
Papiermühlenweg 12 · 17094 Burg Stargard
Tel.: 039603/20523 · **Mobil:** 0173/4731009
e-mail: haflingerhof-haenisch@hotmail.com
www.haflingerhof-haenisch.de

Bescherung unterm Lieblingsbaum
Mit einer selbst geschlagenen Tanne wird Weihnachten besonders schön

(djd). Spätestens wenn die erste Kerze auf dem Adventskranz brennt, beginnen in vielen Familien die Vorbereitungen für das Weihnachtsfest. Eine der wichtigsten Entscheidungen ist die Auswahl des Baumes. Nordmanntanne oder Fichte, eher kompakt oder raumhoch, bei diesen Fragen gehen die Meinungen auseinander. In einem Punkt aber sind sich alle einig: Besonders viel Spaß macht es, den Wunschbaum selbst in der Schonung zu schlagen.

Nachmessen schützt vor ärgerlichen Überraschungen

Immer mehr Baumschulen, Kommunen und private Waldbetreiber bieten die Möglichkeit, den Baum in einem festgelegten Areal zu schlagen - und sich anschließend bei Glühwein, Kinderpunsch und einer Bratwurst zu stärken. Die wichtigsten Tipps zu diesem Event für die ganze Familie hat das Verbraucherportal Ratgeberzentrale unter www.rgz24.de/Weihnachtsbaum zusammengefasst. Bei der Größe der Tanne sollte man generell genau hinschauen und die Höhe des Wohnzimmers nicht überschätzen. "In der Natur wirken Bäume meist kleiner. Damit der Baum passt, am besten Maßband oder Zollstock mitnehmen", unterstreicht Stihl-Experte Mario Wistuba.

Fällen mit Akku- oder Muskelkraft

Klassisch wird die Tanne mit

Von Herzen frohe Weihnachten!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank! Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg!

ASS Automobil Service Stargard

ASS Holey & Neumann OHG
Fünfeichener Weg 3
17094 Burg Stargard
Tel.: 039603 22808
Fax: 039603 22807
www.ass-autopartner.de

Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr Vertrauen und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

TISCHLEREI-KÜCHEN
Meisterbetrieb **WOLFGANG IKERT**
- **indiv. Möbel und Küchenfertigung**
- **Treppen, Fenster, Türen**

17349 Lindetal
OT Leppin
Cölpiner Weg 8
☎ (03966) 210 411
ikert@t-online.de

einer Bügelsäge abgesägt. Das ist sportlich, aber auch anstrengend. Wer es lieber bequem mag, setzt auf die Motorsäge. Beim Fällen hat dann Sicherheit oberste Priorität: Unbeteiligte müssen außer Reichweite bleiben, für die Kinder sollte man am besten eine "rote Linie" festlegen. Wichtig ist auch die Schutzkleidung: Für die Arbeit mit der Motorsäge bedeutet das Schnittschutzhose und -schuhe, Arbeitshandschuhe, Gehörschutz und eine Brille, die vor Holzspänen schützt. Ideal zum Fällen des Weihnachtsbaums sind Akku-Motorsägen. Sie verfügen über eine gute Schnittleistung, sind schnell gestartet, abgasfrei und leise, so dass der Gehörschutz überflüssig wird. Das Modell "Stihl MSA 160 C-BQ" etwa ist mit seinen nur 3,3 Kilogramm (ohne Akku) noch dazu leicht zu transportieren. Und falls es doch die Handsäge sein soll. Sie gibt es vom selben Hersteller auch mit extrascharfer Japanzahnung.

Foto: djd/STIHL

Ein frohes Weihnachtsfest

und ein gesundes neues Jahr wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden, Geschäftspartnern und ihren Familien

Schmiede & Metallbau
F. Dielenberg
Papiermühlenweg 12, 17094 Burg Stargard
Tel. 039603/21699

Hüpfen die Glocken

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2017
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

STEFFEN MIETZNER *Raumausstattermeister*
Möbelpolsterei • Gardinen • Teppichboden • Laminat
Fertigparkett • Sonnenschutz
Raumausstatter Handwerk
Dewitzer Chaussee 23 · 17094 Burg Stargard
Telefon (03 96 03) 2 04 14 · raum-mietzner@t-online.de

Das zu Ende gehende Jahr ist Anlass, uns bei allen Partnern und Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen das Team von

HORN IMMOBILIEN

TOP 2013 · TOP 2016

Seit 1993 Ihr Immobilienmakler in der Mecklenburgischen Seenplatte und im Uecker-Randow-Gebiet, von Neubrandenburg bis Szczecin!

Rufen Sie uns an!

Was ist Ihre Immobilie wert?
Wir informieren Sie in einem Gespräch!

Tel. 0395 - 570 66 69 · www.horn-immo.de

ZUM FEST MIT TOLLEN ANGEBOTEN

WEIHNACHTSRABATT 10% - 25%
(auf alle Fahrräder)

Fahrradservice Wendt GmbH

Katharinenviertel
Katharinenstraße 63
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 5 82 64 75

Südstadt
Neustrelitzer Straße 69
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 69 80 05

www.wendt-gmbh.net • info@wendt-gmbh.net

EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

LANDTECHNIK • MASCHINENBAU • HANDEL • NUTZFAHRZEUGE

LAMAHA GmbH

Spantekower Landstraße 35 · 17389 Anklam
Telefon 03971 2914/0
Telefax 03971 245501

Torgelower Straße 18 · 17309 Pasewalk
Telefon 03973 20482/0
Telefax 03973 20482/29

Augustastraße 30 · 17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 777560/0
Telefax 0395 777560/29

E-Mail: info@lamaha-gmbh.de
www.lamaha-gmbh.de

IVECO · Hoof · Kubota · Hummel · free go · Humbaur · multicar

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und allzeit gute Fahrt im neuen Jahr.

Schonend zubereiten

(djd-p/el). Mit cleveren Küchenhelfern und Hightech-Geräten kann man beim Kochen viel Zeit sparen. Mit den Töpfen und Pfannen des AMC Premium Systems etwa lassen sich schnell gesunde Gerichte ohne Zugabe von Fett und Öl zaubern.

Der Eigengeschmack des Fleisches oder Gemüses - wie auch die Vitalstoffe der Lebensmittel - bleiben bei dieser schonenden Zubereitung erhalten. Möglich wird dies durch einen geschlossenen Kreislauf, in dem die Eigenfeuchte des Garguts hoch steigt, sich dann am Deckel abkühlt, zurücktropft und erneut erhitzt wird. Mehr Informationen sowie Rezeptideen gibt es unter www.amc.info.

Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr
wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.
HEPPNER
Schlosserei & Schlüsseldienst
Lindenhofer Straße 1 · Gewerbegebiet Fritscheshof
17036 Neubrandenburg · www.heppner-metallbau.de
Service-Nummer 0395 77 81722

Wir wünschen Ihnen
besinnliche Weihnachtstage,
verbunden mit den besten Wünschen
für das neue Jahr.
Karosseriefach- & Lackierbetrieb
THILO KROMBHOLZ
Tuchmacherstraße 3, 17094 Burg Stargard
Tel. 039603/22572, Fax 039603/21740
k-l-krombholz@t-online.de, www.k-l-krombholz.de

Bestattungshaus Salomon feiert 85. Betriebsjubiläum

Anzeige

In Frankreich heißt es: Jeder Abschied ist ein kleiner Tod. In unserem Leben sterben wir viele kleine Tode. Wir verlieren die Zähne, die Haare, unsere Jugend geht dahin. Selbst wenn wir uns noch jugendlich kleiden, Jeans tragen, die Jugendzeit kommt nicht zurück. Was hatten wir damals noch für Ideale und wie viele Hoffnungen haben wir seitdem schon begraben? Wie viele Träume ausgeträumt? So kann auch der Abschied vom Beruf „tödlich“ sein. Vielleicht musste auch der Traum von einem langen Leben zu zweit bereits begraben werden: Krankheit, Scheidung, Unfall … Wir sterben viele kleine Tode.

Abschied ist ein scharfes Schwert, das so tief ins Herz dir fährt, singt Roger Whittaker und bei so manchem Begräbnis blutet uns das Herz. Da tragen wir einen Teil unseres eigenen Lebens zu Grabe. Wie oft merken wir erst an diesem Ort des Abschieds, wie nahe uns der andere stand, dass wir mit ihm einen geliebten Menschen verloren haben.

Dem Abschied Raum geben und die Hinterbliebenen auf diesem letzten Weg zu begleiten, haben wir uns zur Aufgabe gemacht.

Am 1. Juli 2016 feierten wir unser 85. Betriebsjubiläum und konnten in den vielen Gesprächen der letzten Tage immer wieder dankend feststellen, dass wir bei vielen Hinterbliebenen über die Jahre und nun mittlerweile auch in 4. Generation ein Teil der Familie geworden sind.

Manche haben in dieser Zeit noch erlebt, wie der Opa oder die Oma in der Wohnstube oder aber im Schlafzimmer aufgebahrt lag. Das war ein ganz anderes Abschiednehmen als in einem gefliesten und gekühlten Versorgungsraum begleitet von surrenden Kühlaggregaten. Und wenn dann der Tote noch unter einer Plastikhaube oder hinter einer Glaswand liegt, als hätte er plötzlich die Seuche, ist ein würdevolles Abschiednehmen gar nicht mehr möglich. Dabei wäre es für Trauernde so wichtig, den geliebten Menschen noch einmal zu berühren, seine Haare, seine Wange zu streicheln, ihm einen letzten Kuss zu geben. Vor der Beisetzung nehmen heutzutage nur noch wenige am offenen Sarg vom Verstorbenen Abschied.

Selbst Bestatterkollegen behaupten teilweise, es sei besser, den lieben Menschen lieber so in Erinnerung zu behalten, wie er zu Lebzeiten war. Dabei ist der letzte Anblick oft tröstlich. Ganz gelöst liegen viele im Sarg, in tiefem Seelenfrieden, eins mit sich.

Das ABC … Lange ist es her, dass wir das Lesen gelernt haben. Aber wann haben wir eigentlich das leben gelernt? Und wer waren unsere Lehrmeister? Unsere Eltern? Unsere Lehrer? Oder die Bäume? Wer zeigt unseren Kindern, wie man mit Trauer und Abschied nach dem Tod umgeht? Mittlerweile brauchen viele nach dem Tod eines geliebten Menschen medizinische und therapeutische Hilfe, um ihr Leben neu zu ordnen und es ist gut, dass man sich auch auf diesem Gebiet mittlerweile dem großen TABU annähert. Doch kann dies die Lösung unserer gesellschaftlichen Probleme beim Umgang mit dem Thema Tod sein? Sollten wir nicht lieber Wege suchen, die Worte „Der Tod gehört zum Leben dazu“ auch wahrlich zu leben.

In Zeiten wo die Sterbe- und Friedhofskultur einem großen Wandel unterliegt, vieles in Frage gestellt wird, ist es uns wichtig, alte Traditionen wieder aufleben zu lassen. Wir wollen den Angehörigen nicht nur Raum und Zeit geben, den Abschied vorzubereiten, sondern auch mit der Trauer um einen lieben Menschen leben zu lernen.

Dafür pflegen wir nicht nur Altbewährtes, sondern verwirklichen mit guten Partnern auch neue Ideen und Wünsche. So gibt es mittlerweile neben den klassischen Beerdigungen Erde-, Feuer- und Seebestattungen, neben den neueren Möglichkeiten einer Friedwald- und Ruheforstbestattung, auch die erste in Deutschland zulässige Variante, den Verstorbenen wieder nach Hause zu holen. Den „Baum des Lebens“ kann man sich so in den eigenen Garten pflanzen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Um die vielen Möglichkeiten kennenzulernen, sollten Sie nicht erst in Zeiten der Trauer zu Ihrem Bestatter gehen, sondern in guten Zeiten, in denen das Thema noch weit weg scheint. Auch wenn wir alle wissen: Der Tod gehört zum Leben dazu.

Unser Tierpark ist Geschichte

Der Förderverein „Tierpark Burg Stargard e. V.“ löst sich auf

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Burg Stargard,
es sind zwar noch nicht alle Tiere weg, aber es beginnen schon die Abrissarbeiten. Der Tierpark der Stadt Burg Stargard ist unwiederbringlich weg. Das schöne Ausflugsziel, den Treffpunkt für Kinder und Familien, die regional bedeutsame Umweltbildungseinrichtung, den Ort der Erinnerung an schöne Kindheits- und Jugendtage gibt es nun nicht mehr.
Arbeitseinsätze im Tierparkgelände, die Ausgestaltung von Festen und die Durchführung zahlreicher thematischer Veranstaltungen durch den Förderverein, die vielen Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die Unterschriftensammlung zum Erhalt des Tierparks, die oft nervenaufreibenden Beratungen mit Entscheidungsträgern, der Aufbau von Netzwerken, die Gewinnung von Tierpatenschaften, die ehrenamtliche Übernahme von Verwaltungsaufgaben, all das hat leider die Stadtvertretung nicht überzeugen können, unseren Tierpark zu erhalten.
In Anbetracht dieser Situation und im Angesicht der Tatsache, dass die Schließung des Tierparks nicht mehr abzuwenden ist, sehen die Mitglieder des Fördervereins keine Möglichkeit mehr, ihren satzungsgemäßen Aufgaben gerecht zu werden. Sie haben deshalb am 30.11.2016 beschlossen, den Förderverein Tierpark Burg Stargard e. V. zum Jahresende 2016 aufzulösen.
Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern des Tierparks bedanken. Gemeinsam haben wir viel geleistet und auch gezeigt, dass bürgerschaftliches Engagement etwas bewegen kann. In diesem Fall war aber der Widerstand aus dem Rathaus zu groß für uns.
Gerne hätten wir mit Ihnen allen gemeinsam 2018 den 50. Jahrestag dieser traditionsreichen Einrichtung gefeiert und vielleicht das bereits fertig geplante Eingangsgebäude eröffnet. Stattdessen fließen jetzt die Fördergelder in den Abriss der Anlage.
Allen, die unser Anliegen in den letzten Jahren unterstützt und mit großem Interesse begleitet haben wünschen wir noch eine schöne Adventszeit und eine gesegnete Weihnacht und sagen einfach

DANKE!

Spekulatius-Türmchen mit Nuss-Nougat-Creme

(djd). Auch ein klassisches Rezept für Spekulatiusgebäck wird mit Nuss-Nougat-Creme zu einem ganz besonderen Genuss, der Festtagsgäste begeistert.
Drei Plätzchen werden mit Nuss-Nougat-Creme zusammengesetzt. Dann werden die so entstandenen Türmchen mit einer Mischung aus Spekulatiusgewürz und Puderzucker bestäubt. Das sieht hübsch aus und verwöhnt den Gaumen mit würziger Note.

Das komplette Rezept findet man - neben vielen weiteren Rezepten - ab Mitte Oktober auf www.nutella.de.

Wir wünschen allen Gästen, Geschäftspartnern und Freunden unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Ihr
HOTEL***
HORIZONT
Das freundliche Hotel vor den Toren der Stadt
Otto-von-Guericke-Straße 07
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 - 569 84 28

Yogahütte
www.freunddeslebens.de
Danke für die vielen neuen Begegnungen im vergangenen Jahr. Ich wünsche Ihnen eine friedliche und herzerwärmende Weihnacht.
Herzlichst Burghard Peters
Minikurs
3 Tage Yoga
27. - 29.12. je 17 Uhr
Sonderpreis 33,- €

Yogahütte Burg Stargard - JEDER kann Yoga

Anzeige

Burg Stargard (kd). Unter dem Motto - Yoga ist nicht was du denkst - stand die letzte Info-Veranstaltung der Yogahütte zu Burg Stargard. Zusammen mit Freunden hatte Coach & Yogalehrer Burghard Peters eingeladen, um Themen und Sinn von Yoga zu beleuchten sowie Fragen zu beantworten.
Wie beweglich muss ich sein? Wie lange muss ich im Schneidersitz sitzen, wie lange muss ich auf einem Bein stehen? Mit einem Schmunzeln sagt der Coach, dass solche Fragen immer wieder zeigen, welche Auffassungen und Bilder von Yoga-Übungen existieren. Diese Vorstellungen halten viele eigentlich interessierte Menschen davon ab, eine eigene Yoga-Praxis zu beginnen. Dabei verlässt man eine solche Praxis mit vielen positiven Effekten, wie STRESSABBAU, mehr BEWEGLICHKEIT, mehr LEBENSENERGIE.
In den ersten Yoga-Stunden schauen die Yoga-Lehrer genau hin - welche Voraussetzungen oder/und Einschränkungen vorhanden sind. Danach werden die passenden Übungen zusammengestellt.
JEDER kann Yoga praktizieren. Bestätigt bekam dies Burghard Peters auf seiner letzten Weiterbildung. Dabei stand die heilende Wirkung einer sanften Yoga-Praktik für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, wie Herz- und Krebs-Patienten, im Vordergrund. Diese Menschen können in ihrem Heilungsprozess von den positiven Effekten, z. B. durch die Atem- und Entspannungstechniken im Yoga profitieren.
Menschen ohne Einschränkungen erst recht! Einfach mal probieren, denn: Yoga ist nicht was du denkst. Weitere Infos unter Telefon: (0152) 55 35 00 20 oder im Internet unter www.freunddeslebens.de.

Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise ihrer Lieben. Sehr herzlich sagen wir Danke für das Vertrauen und auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

Friseur im Bahnhof
Damit Sie sich wohlfühlen.
Inh. Bärbel Poguntke
Bahnhof 6
17033 Neubrandenburg
Typgerecht & modisch

Friseur vom Bahnhof
Inh. Eckhard Poguntke
Kirschenallee 9
17033 Neubrandenburg
Montag - Freitag
8.00 - 17.00 Uhr

Ein fröhliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr
wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Friseursalon Geiseler
Kirsten Jende & Claudia Hagen
Dewitzer Chaussee 2
17094 Burg Stargard
Tel. 039603 20324

Weihnachtszeit ist Naschzeit - Jetzt hat der traditionelle Baumkuchen wieder Saison

(djd). Weihnachten ohne Plätzchen und Schokolade kann sich niemand vorstellen. Wie eine Nielsen-Studie ergeben hat, kaufen die Deutschen rund 600 Gramm Weihnachtssüßigkeiten pro Jahr. Ganz oben in der Gunst liegt der Schokoladen-Weihnachtsmann, gefolgt von Marzipan und Adventskalendern.

Baumkuchen - ein süßer Verführer

Baumkuchen ist für jeden Dritten in der Adventszeit unverzichtbar. Echte Liebhaber bevorzugen das zarte Gebäck, wenn es noch Schicht für Schicht von einem erfahrenen Konditor auf einer sich drehenden Walze vor offenem Feuer gebacken wurde. Wie in Salzwedel, der heimlichen Hauptstadt des Baumkuchens. Neben der handwerklichen Backtradition sind es vor allem die natürlichen Zutaten, die die Gebäckspezialität aus der Hansestadt so beliebt machen. So werden zum Beispiel für den "Salzwedeler Baumkuchen" ausschließlich Butter, Zucker, Vanille, Mehl und frische Eier verwendet. Nach dem aufwendigen Backprozess, bei dem die typischen Ringe entstehen, wird der fertige Kuchen in Stücke mit ein, zwei oder drei Ringen zerteilt, die dann ebenfalls in Handarbeit mit weißer, Vollmilch- oder Bitterschokolade überzogen werden. Die süßen Verführer aus Salzwedel sind

Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr

Wir wünschen allen unseren Patienten, Freunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise ihrer Lieben. Sehr herzlich sagen wir Danke für das Vertrauen und auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

Physiotherapie
Michaela Hapke
Marktstr. 8, 17094 Burg Stargard, Tel. 03 96 03/27 74 94

Re-Sie's
häusliche Krankenpflege
17033 Neubrandenburg · Nemerower Str. 6
Telefon 0395-3684604 · Telefax 0395-3631775

auch als Spitzen oder Konfekt im Onlineshop unter www.salzwedelerbaumkuchen.de erhältlich.

Zum Verschenken oder selbst genießen

Mit einem echten "Salzwedeler Baumkuchen" lassen sich nicht nur Gäste zum Adventskaffee verwöhnen, weihnachtlich dekoriert ist er auch eine besondere Geschenkidee, um Verwandte, Freunde und andere Schleckermäuler zum Fest zu überraschen. Bestellungen, die bis zum 12. Dezember im Onlineshop eingehen, werden garantiert noch bis zum Fest ausgeliefert. Auf Wunsch wird die süße Köstlichkeit (ab 9,15 Euro zzgl. Versand) auch hübsch in einem Geschenkkarton oder einer Schmuckdose verpackt und mit einer persönlichen Grußkarte versehen direkt an den Empfänger verschickt.

Foto: djd/Salzwedeler Baumkuchenbetriebe Bosse GmbH

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Anlass für uns, allen unseren Kunden für ihr Vertrauen und ihre Treue, Danke zu sagen. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen

ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Eisdiele „Huth“
Inh. Simone Ahrends
und Mitarbeiter

2017

Mit diesem Weihnachtsgruß bedanken wir uns bei unseren Mandanten und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen sowie die wertvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr weiterhin einen guten geschäftlichen Erfolg und vor allem Gesundheit.

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr

ETL | HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg
Jahnstraße 3a | 17033 Neubrandenburg

MOBY DICK
ab 17.12.

Top 100 Deutsche Sehenswürdigkeiten
Gewinner 2016
Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.

Mit lebensgroßem Pottwal aus Schnee

Karls 1921 EISWELT
Rövershagen bei Rostock · www.karls.de

Knusprig und gut gewürzt - Der Klassiker zu Weihnachten: Gans mit Rotkohl und Klößen

(djd). Gerade zu Weihnachten werden in vielen Familien kulinarische Traditionen gepflegt. Eine davon ist die Weihnachtsgans: Sie zählt zu den Klassikern am Heiligen Abend oder an den Feiertagen, mit ihr kann man als Gastgeber kulinarisches Traditionsbewusstsein beweisen. Das knusprige und gut gewürzte Geflügel wird traditionell mit Klößen und Rotkohl serviert. "Das zum Einpinseln der Gans nötige Bier eignet sich natürlich auch zum Durstlöschen ganz hervorragend", meint Julia Buchheister, Biersommelière der Brauerei C. & A. Veltins. Denn in der Küche könne es bei der Zubereitung der Gans im wahrsten Sinne des Wortes recht heiß hergehen. Für den perfekten Genuss, so Buchheister, sollte das Bier dabei eine Trinktemperatur von sieben bis zehn Grad Celsius haben.

Rezeptidee: Gans mit Rotkohl und Klößen

Auf www.chefkoch.de beispielsweise findet sich ein beliebtes Rezept zur Zubereitung des Klassikers "Weihnachtsgans mit Rotkohl und Klößen". Die Zutaten für vier Portionen: eine Gans mit mindestens 4,5 kg Gewicht, drei Äpfel als Füllung, Zwiebeln, ein Ei für die Knödel, einen halben Kopf Rotkohl, 1 kg Kartoffeln für die Knödel, Karotten, Sellerie, Lauch, Knoblauch, Rosmarin, Liebstöckel, Majoran, Muskat, Salz und Pfeffer.

Zubereitung:

Gans: Fett und Flügelenden entfernen, gut salzen, pfeffern und mit Knoblauch und Majoran abreiben. Innen ebenso salzen, pfeffern und mit Majoran und Knoblauch ausreiben. Mit den Äpfeln füllen und zunähen. In den Bräter (offen) mit der Brust nach unten legen. Den Bräter mit Zwiebeln, Karotten, Sellerie, Lauch, Knoblauch, einem Zweig Rosmarin und Wasser (etwa unteres Drittel) füllen, eventuell nachgießen. Die Gans insgesamt drei Stunden bei 180 bis 200 Grad Heißluft braten. Nach anderthalb Stunden wenden. Immer mal wieder begießen, aber darauf achten, dass kein Gemüse auf der Gans liegen bleibt, weil es sonst anbrennt. Die Gans aus dem Bräter nehmen, den Sud für die Soße durch ein Sieb in einen Topf abgießen, Fett abschöpfen und mit Salz und Pfeffer abschmecken. Die Äpfel aus der Gans mit in die Soße legen, nochmals gut kochen und mit Mehl oder Soßenbinder andicken.

Klöße: Einen Tag zuvor die Kartoffeln kochen. Kartoffeln reiben, ein Ei, Mehl, Majoran, Muskatnuss, Pfeffer und Salz hinzugeben und kneten. Knödel formen und in kochendes Salzwasser geben, dann 20 Minuten ziehen lassen, ohne zu kochen.

Rotkohl: Kohl hobeln, ein bis zwei Äpfel dazu kochen, Salz, Essig, Nelken, Lorbeerblatt und etwas Gänsefett, eventuell Rotwein. Kochen, bis das Rotkraut weich ist.

Foto: djd/Brauerei C. & A. Veltins

Ein besinnliches
Weihnachtsfest und alles
Gute für das Jahr 2017
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.
WEHR
Sanierung | Dach | Photovoltaik
Papiermühlenweg 6a · 17094 Burg Stargard
Fax. 039603/275577 · Mobil 0170/5360525 · info@dach-wehr.de

Strelitzer
Fleisch- und Wurstspezialitäten GmbH
Johanna-Beckmann-Str. 2
(beim Getränkeland)
17094 Burg Stargard
Tel.: 0159/02989599

Schöne Feiertage und
ein gutes neues Jahr
wünschen
das Team vom Nahkauf Waecker
Burg Stargard/Blankensee
und das „Stargarder Eiscafé“ Waecker
17094 Burg Stargard, Am Markt 7 + 8
Tel.: 03 96 03/2 85 66, 03 96 03/2 03 25

Anzeige

Stargard 2030

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes Jahr 2017
Katja Sievert, Burkhard Heller, Thomas Kasan, Dieter Lips, Siegmund Lützow, Daniel Schmerse

Bündnis Stargard

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB

AUTO WERKSTATT

Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2012

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 17.11.2016 den Jahresabschluss 2012 angenommen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 19.12.2016 bis 28.12.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 17.11.2016

gez. Jünger
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.923.200 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.923.200 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.923.200 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 1.921.500 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 1.700 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf 1.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 192.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 18,918 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Sonderamtsumlage wird Gemeinden für die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Pragsdorf und Lindetal auf 0,984 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 184.299,24 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 184.299,24 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 184.299,24 EUR

§ 7
Wertgrenzen
Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8
Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind.

Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 17.11.2016

gez. Jünger (L.S.)
Amtsvorsteher
Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit
vom 19.12.2016 bis 28.12.2016
während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

Jünger
Amtsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwasserbeitragssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee vom 05.05.1994 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag und Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung für das Gebiet des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Anschlusskanals eines Grundstückes (Grundstücksanschluss) abgegolten, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage.
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für einen möglichen Eigenanteil des Zweckverbandes zu verrechnen ist, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
(4) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse oder zu verändernde Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
a) für die eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung der gewerblichen Nutzung anstehen oder
c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich und gewerblich nutzbar sind.
(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder an die verbesserten oder erweiterten Anlagen oder Anlageteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.
(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, jedoch frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasseranschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Geschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei abwasserintensiven Betrieben (z. B. fleischverarbeitende Betriebe, Meiereien, Brauereien, Wäschereien, chem. Reinigungen, gewerbliche oder öffentliche Schwimmbäder) werden für das erste Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Grundstücksfläche gilt:
a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;

d) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle des Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Bebauung entspricht;

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;

g) Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2;

h) bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksseitengrenzen an beiden Seiten den gleichen Abstand vom angeschlossenen Gebäude haben. Bei einer Überschreitung der Grundstücksfläche durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;

b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
   aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
   bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
   cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;

e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt;

f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Geschosszahlen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
   aa) B-Plangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosszahl getroffen sind;
   bb) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Geschosszahl enthält.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 8,18 Euro/qm.

§ 6
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstatt des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Vorauszahlung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen auf die künftige Beitragsschuld verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8
Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

(1) Stellt der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, das für die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind dem Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee die Aufwendungen für die Herstellung oder Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenersatz).
(2) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, sobald das Grundstück über den zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt worden ist. Im Falle der Beseitigung eines Grundstücksanschlusses, mit Beendigung der Maßnahme.

§ 9
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung auf die künftige Beitragsschuld wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung eines Kostenersatzes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, 29.11.2016

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Es wird auf die Regelung des § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann.

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2009, rückwirkend in Kraft getreten zum 30. Juli 2000 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009) und im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ am 19.12.2009), zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 30. November 2015, in Kraft getreten am 01. Januar 2016 wird wie folgt geändert:
In § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Abwassergebühr beträgt 5,20 € je Kubikmeter.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee Abwassergebührensatzung - tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Burg Stargard, 29.11.2016

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13. November 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2014 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 30. November 2013), wird wie folgt geändert:
In § 3 Absatz 1 (Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung) werden wie folgt neu gefasst:

- für abflusslose Gruben 9,11 EUR/cbm
- für Kleinkläranlagen 17,46 EUR/cbm

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Burg Stargard, 29.11.2016

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffe
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4 Einleitungsbedingungen
§ 5 Entsorgung
§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7 Haftung
§ 8 Erhebungsgrundsatz
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee (im Folgenden Zweckverband genannt) ist gemäß § 4 Absatz 1 des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, die Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben sowie den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
(5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
(6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die

Tollenseufer Abwasserbeseitigunggesellschaft mbH
(TAB)
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

§ 2
Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers pflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers pflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
(3) Wer entsprechend § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4
Einleitbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
c) flüssige Stoffe, die erhärten,
d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5
Entsorgung

(1) Die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchführen zu lassen.
a) Der Fäkalschlamm aus der Vorklärung vollbiologischer Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist bei einem Füllstand bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens zu entsorgen, jedoch mindestens im dreijährigen Abstand, soweit mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine anderen Regelungen festgelegt worden sind. Hierzu sind der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie jährlich, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) vor-

zulegen. Anlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, dabei sind Kleinkläranlagen und Mehr-Kammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehr-Kammer-Ausfaulgruben mindestens in zweijährigem Abstand zu entleeren.

b) Bei abflusslosen Gruben liegt ein Bedarf vor, wenn diese bis 80 % des nutzbaren Speichervolumens bzw. 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist, mindestens aber einmal im Jahr.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 bei dem von der TAB beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Entsorgungsunternehmen:
REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH
Am Bahndamm 6, 17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 2866-0
Fax: 03981 2866-66
E-Mail: neustrelitz@remondis.de

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen

(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6
Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach S 1 Absatz 1 sind dem Zweckverband vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.

(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Zweckverband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7
Haftung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den Zweckverband vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8
Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Bereiches des Zweckverbandes nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung einer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.11.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, 29.11.2016

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Es wird auf die Regelung des § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht

Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee

Zusammenstellung für das Jahr 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Tollensesee durch Beschluss vom 29.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

	in T €
Es betragen	
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	834,2
- die Aufwendungen	809,3
- der Jahresgewinn	24,9
- der Jahresverlust	0,0
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	0,0
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	0,0
- davon für Umschuldungen	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,0
4. Die Stellenübersicht weist 1 nebenberufliche Stelle aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	38,2
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	38,0
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	62,9

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Burg Stargard, 29.11.2016

gez. Stegemann
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2017 kann in der Geschäftsstelle des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Geflügelpest: Hilfe der Jäger ist gefragt

Im Zusammenhang mit der Geflügelpest hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern die Veterinärämter der Landkreise und die Jägerschaft um Unterstützung gebeten.
Jäger sollen ab sofort Blutproben von erlegtem Raubwild nehmen, das sie in Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, die wegen der Vogelgrippe eingerichtet wurden, erlegt haben. Dr. Guntram Wagner, Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte empfiehlt, aus praktischen Gründen die Tierkörper des Raubwilds im Ganzen abzugeben. Dabei sind die gültigen Schonzeiten und Elterntierschutz-Zeiten zu beachten. Es geht um Füchse, Marderhunde, Waschbären und Minke. Auch andere Raubwildarten wie Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin und Dachs können in die Untersuchung einbezogen werden. Aus den von den H5N8-Restriktionsgebieten betroffenen Gemeinden soll je ein Stück Raubwild pro Gemeinde vollständig eingesandt werden, erwartet das Ministerium.
Zur Erklärung dieser notwendigen Probennahmen heißt es aus Schwerin, dass sich seit dem Auftreten der Vogelgrippe im Jahre 2006 die Frage stellt, welche Rolle bestimmte Wildarten bei der Verbreitung der Geflügelpest spielen. Zudem wollen Wissenschaftler herausfinden, ob hochansteckende Influenza-A-Viren möglicherweise auch Säugetiere anstecken können.
Wie Dr. Guntram Wagner mitteilt, werden jetzt die Stücke beim kreislichen Veterinäramt in Neubrandenburg in der Gartenstraße 17 und am Standort in Waren, Zum Amtsbrink 2, angenommen. An den Verwaltungsstandorten des Kreises in Demmin (Adolf-Pompe-Str. 12 - 15) und in Neustrelitz (Woldegker Chaussee 35) ist die Abgabe in den dortigen Bürgerservice-Zentren möglich. An allen genannten Stellen erhalten die Jäger die notwendigen Probenbegleitscheine.
Zusätzlich ist das Ministerium auch weiterhin an Blutproben von Wildschweinen interessiert. Zum einen wird das Schwarzwild nach wie vor auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Zum anderen will man wissen, ob sich möglicherweise auch in Wildschweinen das Vogelgrippe-Virus nachweisen lässt, zumal die Schwarzkittel Allesfresser sind.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Burg Stargard

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargardvom 07.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des

Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
1. Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,48	1000 qm
2	Freifläche	1,24	1000 qm
3	Betriebsfläche, Abbauland/Halde	1,24	1000 qm
4	Betriebsfläche, Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,48	1000 qm
5	Betriebsfläche Unbenutzbar	1,24	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campingplatz	1,24	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	2,48	1000 qm
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/ Verkehrsbegleitfläche	1,24	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	1,24	1000 qm
10	Moor/Heide	1,86	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	0,62	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,62	1000 qm
13	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,24	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/Sumpf	0,62	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/Friedhof	1,24	1000 qm
17	Unland	0,62	1000 qm

(1) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(2) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, 07.12.2016

gez. Lorenz Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)

Bekanntmachung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Nach dem Ergebnis der Prüfung durch Dr. Schröder & Korth GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft) wurde dem Jahresabschluss

der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard zum 31.12.2015 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard, Burg Stargard, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahres-abschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Malchin, den 09.05.2016

gez. Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer

2. Mit Schreiben vom 26.09.2016 hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Jahresabschluss 2015 nach eingeschränkter Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.
3. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard hat am 08.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:
3.1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht der Geschäftsführung werden festgestellt.
3.2. Aus dem Jahresüberschuss für 2015 in Höhe von € 110.379,20 wurden € 11.500,00 der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 98.879,20 wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.
3.3. Dem Geschäftsführer Uwe Mattis wird für das Geschäftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird ebenfalls uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.
4. Gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) liegen der Jahresabschluss inkl. des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes und der Feststellungsbeschluss an 7 Tagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Burg Stargard, Mühlenstr. 30 in Burg Stargard aus und sind während der Dienstzeiten von jedermann einsehbar.

gez. Uwe Mattis
Geschäftsführer

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 7. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur

Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 30. November 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung" am 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 (Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Gebührensätze je Mengeneinheit wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt	2,81 EUR/cbm.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt	1,51 EUR/cbm.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Burg Stargard, den 07.12.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der Fassung vom 07. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Erhebungsgrundsatz
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenschuldner
§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit
§ 8 Auskunftspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich
Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2
Erhebungsgrundsatz
Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
(3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
(4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
(5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 4
Gebührensatz
(1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
- für abflusslose Gruben 9,11 €/cbm
- für Kleinkläranlagen 17,46 €/cbm

(2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 €/m.
(3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
(4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt.

§ 5
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigunggesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Auskunftspflicht
Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9
Anzeigepflicht
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabenpflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 7 und § 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.11.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, 08.12.2016

gez. *Tilo Lorenz* *Dienstsiegel*
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard, den 08.12.2016

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.11.2013 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeines
§ 3 Begriffe
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Einleitungsbedingungen
§ 6 Entsorgung
§ 7 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 8 Haftung
§ 9 Kleineinleiterabgabe
§ 10 Erhebungsgrundsatz
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich
Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2
Allgemeines
(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, die Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben sowie den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Die Stadt Burg Stargard kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und die schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
(5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
(6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Tollenseuferabwasserbeseitigunggesellschaft mbH (TAB mbH) John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg.

§ 3
Begriffe
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung,

jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
a) Grundstückseigentümer,
b) Erbbauberechtigte,
c) Inhaber des Rechts, eines mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstücks,
d) Nießbraucher,
e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücks-entwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
(3) Wer entsprechend § 6 der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 5
Einleitbedingungen
(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
c) flüssige Stoffe, die erhärten,
d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 6
Entsorgung
(1) Die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchführen zu lassen.
a) Der Fäkalschlamm aus der Vorklärung vollbiologischer Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist bei einem Füllstand bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens zu entsorgen, jedoch mindestens im dreijährigen Abstand, soweit mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine anderen Regelungen festgelegt worden sind. Hierzu sind der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie jährlich, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Anlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, dabei sind Kleinkläranlagen und Mehr-Kammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehr-Kammer-Ausfaulgruben mindestens in zweijährigem Abstand zu entleeren.
b) Bei abflusslosen Gruben liegt ein Bedarf vor, wenn diese bis 80 % des nutzbaren Speichervolumens bzw. 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist, mindestens aber einmal im Jahr.
(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim von der TAB mbH beauftragen Entsorgungsunternehmen mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
Entsorgungsunternehmen:
REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH
Am Bahndamm 6, 17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 2866-0
Fax: 03981 2866-66
E-Mail: neustrelitz@remondis.de.
(3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen
(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
(8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 7
Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
(1) Den Beauftragten der Stadt Burg Stargard ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt Burg Stargard haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Stadt Burg Stargard vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt Burg Stargard unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 8
Haftung
(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt Burg Stargard für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Burg Stargard vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9
Kleineinleiterabgabe
(1) Gegenstand der Abgabe
Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Burg Stargard eine Abgabe.
(2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz
a) Eine Abgabe für die Kleineinleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz in der gültigen Fassung) wird nach Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner und Jahr erhoben.
b) Eine Befreiung von der Kleineinleiterabgabe wird erteilt, wenn eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik (definiert in der KKA-VwV nach dem Erlass des Umweltministers vom 07. Dezember 1993, VIII 360a - 5242.2.113) entsprechende Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird.
(3) Abgabepflicht
a) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheids der Anschluss- und Benutzungspflichtige entsprechend § 2 Absatz 2 ist.
b) Bei Eigentumswechsel wird der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.
c) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
d) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Abschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.
e) Die Erhebung der Kleineinleiterabgabe erfolgt jährlich. Sie wird in Verbindung mit der Entsorgungsgebühr einmal jährlich fällig.

§ 10
Erhebungsgrundsatz
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert.
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
(3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.
(4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 21.11.2013 und die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter der Gemeinde Cammin vom 10.10.1997 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Cammin vom 15.11.2001 außer Kraft.

Burg Stargard, 08.12.2016

gez. Tilo Lorenz *Dienstsiegel*
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard, 08.12.2016

Gez. Tilo Lorenz *Dienstsiegel*
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“der Stadt Burg Stargard nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 07.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 2 und 4, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie folgende vorliegende umweltbezogene frühzeitige Informationen und Stellungnahmen mit folgendem Inhalt liegen in der Zeit **vom 26.12.2016 bis 30.01.2017** im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während folgender Zeiten:

Montag von	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag von	08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch von	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag von	08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.
Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Im Umweltbericht mit folgenden Aussagen:
Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Schutzgut Klima / Luft, Wasser. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Zu Schutzgut Boden: Der Versiegelungsgrad erhöht sich durch die Änderung der Flächennutzung.
Zu Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild wird durch die Planung von Wohnbauland am nördlichen Rand von Burg Stargard geändert aber nicht erheblich beeinträchtigt.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit folgenden Aussagen:
Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der anthropogen vorbelastete Standort am nördlichen Ortsrand nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche und Landsäuger sowie von Kriechtieren wie der Schlingnatter und der Europäischen Sumpfschildkröte zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.
Das Vorkommen von Fledermäusen und störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.
Das Vorkommen von Fledermäusen und störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 27.06.2016 zu den Themen Kompensationsumfang und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann Einsicht in den Umweltbericht, in den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und in die Stellungnahmen genommen werden.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Teiflächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg Stargard, den 08.12.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

STADT BURG STARGARD

Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Erweiterung Sannbruch - Ost"-ENTWURF

PLANZEICHNUNG TEIL A

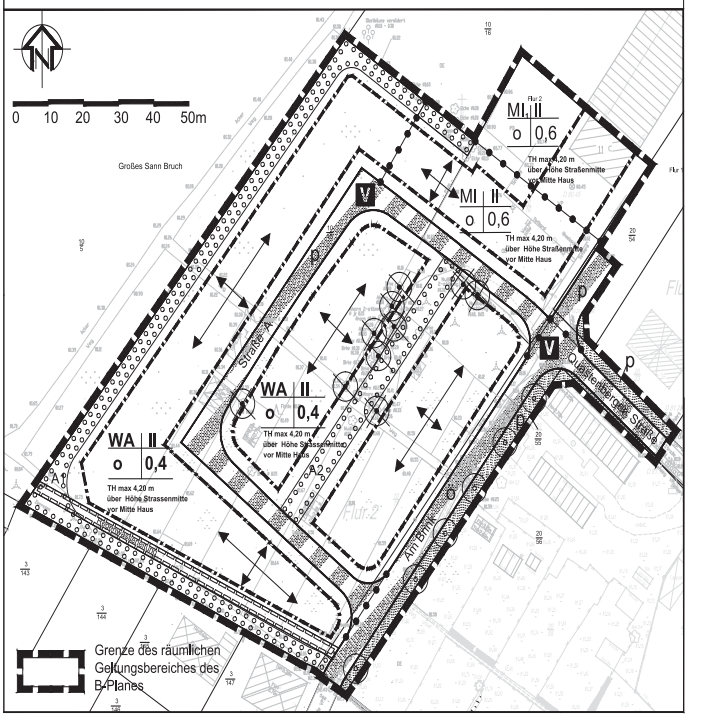

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte - Inhalte des Entwurfs für die 2. Beteiligungsstufe sowie des Entwurfs des Umweltberichts zur Auslegung

Der regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der 46. Verbandsversammlung am 17.10.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatt, Programmsatz 6.6 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und Ergänzung des Kapitels 7 sowie den Entwurf des Umweltberichtes für die 2. Beteiligungsstufe freigegeben. In der durchgeführten Abwägung des Vorentwurfs ist das teilweise im Stadtgebiet Burg Stargard geplante Windeignungsgebiet Nr. 38 „Möllenbeck“ herausgenommen worden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs-programms und des Entwurfs des Umweltberichts findet in der Zeit vom **1. Dezember 2016 bis zum 28. Februar 2017** statt und erfolgt in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg, in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie im Landratsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte -Regionalstandort Waren (Zum Amtsbrink 2 in 17192 Waren (Müritz), Bauamt, Raum 3.67).
Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.
Im Internet sind der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte und der Entwurf des Umweltberichts während der Auslegungsfrist unter www.raumordnung-mv.de sowie unter www.region-seenplatte.de einsehbar.
Hinweise und Anregungen sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Geschäftsstelle
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg
Stellungnahmen können auch elektronisch per E-Mail an poststelle@afrlms.mv-regierung.de oder im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Über die o. g. Internetseiten erfolgt auch die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den in der zweiten Beteiligungsstufe eingehenden Stellungnahmen. Seit dem 1. Dezember 2016 kann die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den bereits in der ersten Beteiligungsstufe über den Vorentwurf der Teilfortschreibung eingegangenen Stellungnahmen unter www.raumordnung-mv.de oder in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Grundstücksausschreibung

Die Stadt Burg Stargard schreibt nachstehende Grundstücke zum Höchstgebot aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage/ Adresse	Nutzung	Größe
Godenswege 12.447 qm		2	6/1	Am Dorfe Park	Grünanlage/
Godenswege 144 qm		2	6/2	Am Dorfe Park	Grünanlage/
Godenswege 648 qm		2	7/1	Am Dorfe Park	Grünanlage/

Die Grundstücke liegen nicht im Gebiet eines bestätigten Bebauungsplanes. Vorgaben sind nach dem § 35 BauGB - Außenbereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaft - zu beurteilen.

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 30.12.2016 in einen verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Godenswege“ bei der Stadt Burg Stargard, Bau- und Ordnungsamt, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, einzureichen.

Ausschreibender
Stadt Burg Stargard
Ansprechpartner: Frau Hübner
Tel. 039603 25335

Cölpin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cölpinvom 23.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Cölpin ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen
(2) Die Gemeinde Cölpin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Cölpin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Cölpin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Cölpin.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Cölpin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen,
soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Cölpin. Darüber führt die Gemeinde Cölpin Verzeichnisse, welche jährlich fortzuschreiben sind.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
1. Es gelten folgende Gebührensätze:
Wasser- und Bodenverband „Landgraben“:

Nr.	Nutzungsart	Nutzungsgruppe nach Nutzungsverzeichnis	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	100 - 286 / 531	6,86	1000m²
2	Freifläche	300 - 299	1,71	1000 m²
3	Betrieb - Abgrabung/Halde	310 - 329	1,71	1000 m²
4	Betrieb - Lagerplatz/Verfüllung alt	330 - 359	6,86	1000 m²
5	Betrieb - Industrie	360 - 369	1,71	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	370 - 439	1,71	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	510 - 599	6,86	1000 m²
8	Schiffs-/Gewässer/ungenutzte Verkehrsbegleitfläche	560 - 599	1,71	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gemüse/Weingarten	610 - 649	1,71	1000 m²
10	Moor/Heide	650 - 699	2,76	1000 m²
11	Ödlandfläche / Leer Betrieb/ Brachland	670 - 699	0,00	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,00	1000 m²
13	Forstl. Betrieb	750 - 759	1,71	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Meer/Bach/Graben	810 - 855	0,00	1000 m²
15	See/Gewässer/ Teich Weiher/Sumpf	860 - 899	0,00	1000 m²
16	Übungsplatz/ Schutzfläche/ Meiler Anlage/ Friedhof	910 - 949	1,71	1000 m²
17	Unland	950 - 959	0,00	1000 m²

Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“:

Nr.	Nutzungsart	Nutzungsgruppe nach Nutzungsverzeichnis	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	100 - 286	3,68	1000m²
2	Freifläche	290 - 299	1,84	1000 m²
3	Betrieb - Abgrabung/Halde	310 - 329	1,84	1000 m²
4	Betrieb - Lagerplatz/ Verfüllung alt	330 - 359	3,68	1000 m²
5	Betrieb - Industrie	360 - 369	1,84	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	370 - 439	1,84	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	510 - 599	3,68	1000 m²
8	Schiffs-/Gewässer/ungenutzte Verkehrsbegleitfläche	560 - 599	1,84	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gemüse/Weingarten	610 - 649	1,84	1000 m²
10	Moor/Heide	650 - 699	2,76	1000 m²
11	Ödlandfläche / Leer Betrieb/ Brachland	670 - 699	0,00	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,00	1000 m²
13	Forstl. Betrieb	750 - 759	1,84	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Meer/Bach/Graben	810 - 855	0,00	1000 m²
15	See/Gewässer/ Teich Weiher/Sumpf	860 - 899	0,00	1000 m²
16	Übungsplatz/ Schutzfläche/ Meiler Anlage/ Friedhof	910 - 949	1,84	1000 m²
17	Unland	950 - 959	0,00	1000 m²

(1) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(2) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider

handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Cölpin, 23.11.2016

gez. Jünger
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin am 23.11.2016 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Cölpin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin)“ vom 9.12.2014 außer Kraft.

Cölpin, 23.11.2016

gez. Jünger
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holldorf

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holldorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Holldorf)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf am 28.11.2016 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holldorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holldorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Holldorf)“ vom 18.12.2014 außer Kraft.

Holldorf, 28.11.2016

gez. Borchardt
Bürgermeister

Lindetal

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindetal vom 15.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Lindetal ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen
(2) Die Gemeinde Lindetal hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Lindetal nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lindetal, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Lindetal.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lindetal durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen,
soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Lindetal. Darüber führt die Gemeinde Lindetal ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
1. Es gelten folgende Gebührensätze:
Wasser- und Bodenverband „Landgraben“:

Nr.	Nutzungsart	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	100 - 289/531	4,54	1000 qm
2	Freifläche	290 - 299	1,13	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/ Halde	310 - 329	1,13	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl./ Ver-/Entsorg.anl.	330 - 359	4,54	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzba	360 - 369	1,13	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410 - 439	1,13	1000 qm
7	Straße	512	4,54	1000 qm
8	Fahrweg	521	4,54	1000 qm
9	Eisenbahn	541	1,13	1000 qm
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/Verk.begleitfläche	560 - 599	1,13	1000 qm
11	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	610 - 649	1,13	1000 qm
12	Moor/Heide;	650 - 669	1,13	1000 qm
13	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./ Brachland	670 - 699	0,57	1000 qm
14	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,57	1000 qm
15	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769	1,13	1000 qm
16	Fluss/Kanal/Hafen/ Bach/Graben	810 - 859	0,11	1000 qm
17	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	860 - 899	0,57	1000 qm
18	Übungsfl./Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	910 - 949	1,13	1000 qm
19	Unland	950 - 959	0,57	1000 qm

Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“:

Nr.	Nutzungsart	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	100 - 289	2,35	1000 qm
2	Freifläche	290 - 299	1,18	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	310 - 329	1,18	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl./ Ver-/Entsorg.anl.	330 - 359	2,35	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	360 - 369	1,18	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410 - 439	1,18	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/ Bahngelände/ Flugplatz	510 - 559	2,35	1000 qm
8	Schiffsv./Verkehrsfl., ungenutz/ Verk.begleitfläche	560 - 599	1,18	1000 qm
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	610 - 649	1,18	1000 qm
10	Moor/Heide	650 - 669	1,77	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	670 - 699	0,59	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,59	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769	1,18	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/ Bach/Graben	810 - 859	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	860 - 899	0,59	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./ Histor. Anlage/Friedhof	910 - 949	1,18	1000 qm
17	Unland	950 - 959	0,59	1000 qm

(1) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(2) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Lindetal, 15.11.2016

gez. Kroh - Dienstsiegel -
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Lindetal für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.11.2016 den Jahresabschluss 2012 angenommen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 19.12.2016 bis 28.12.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 15.11.2016

gez. Kroh
Bürgermeisterin

Pragsdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Pragsdorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorfvom 24.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Pragsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen
(2) Die Gemeinde Pragsdorf hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Pragsdorf nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Pragsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Pragsdorf. Darüber führt die Gemeinde Pragsdorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
1. Es gelten folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	8,16	1000 qm
2	Freifläche	2,04	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	2,04	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	8,16	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	2,04	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campingplatz	2,04	1000 qm
7	Straße	8,16	1000 qm
8	Fahrweg	8,16	1000 qm
9	Eisenbahn	2,04	1000 qm
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	2,04	1000 qm
11	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	2,04	1000 qm
12	Moor/Heide;	2,04	1000 qm
13	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	1,02	1000 qm
14	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	1,02	1000 qm
15	Forstw. Betriebsfl.	2,04	1000 qm
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,20	1000 qm
17	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/Sumpf	1,02	1000 qm
18	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/Friedhof	2,04	1000 qm
19	Unland	1,02	1000 qm

Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	3,48	1000 qm
2	Freifläche	1,74	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,74	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	3,48	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,74	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campingplatz	1,74	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	3,48	1000 qm
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,74	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	1,74	1000 qm
10	Moor/Heide	2,61	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	0,87	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,87	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.	1,74	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/Sumpf	0,87	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/Friedhof	1,74	1000 qm
17	Unland	0,87	1000 qm

(1) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(2) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Pragsdorf, 24.11.2016

gez. Beitz
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am 24.11.2016 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Pragsdorf wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)“ vom 29.01.2015 außer Kraft.

Pragsdorf, 24.11.2016

gez. Beitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.